

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2016

Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 19. November 2016
2. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
3. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungsergebnisse und Fristen 2017
4. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB
5. Seminarveranstaltungen 2017
hier: Voraussichtliche Termine
6. Klimagespräch zur elektronischen Kommunikation im Finanzministerium
7. Bundesweites Steuerberaterverzeichnis startet am 1. Januar 2017
8. Vollmachtsdatenbank – „FAQ's“ zum neuen Vollmachtsformular
9. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2017 am 29. und 30. März 2017 in München
10. Dr. h. c. Heinz Sebiger verstorben
11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2016 bis 31.12.2016
12. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2016/2017

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

13. Berufsgerichtliche Entscheidungen
14. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Keine Verpflichtung für Steuerberater/Steuerbevollmächtigte zur Teilnahme am neuen Schlichtungsverfahren
15. „Qualitätssicherung durch Fortbildungspflicht?“ – Berufsrechtstagung des DWS-Instituts
16. Übertragung gescannter Belege bei Mandatswechsel
17. Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung und Änderung weiterer Verordnungen (ImmVermV)

18. Interessenkonflikte
19. Jede Leistung hat ihren Preis - Bundessteuerberaterkammer – Präsidialmitglied Edgar Wilk zur novellierten Steuerberatervergütungsverordnung
20. Gebührenansatz bei 4/3- Rechner

III. Ausbildung/Fortbildung

21. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
22. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
23. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2017
24. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
Schulbegleitender Unterricht und prüfungsvorbereitender Unterricht
25. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Die aktuelle Ausbildungssituation
26. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg
27. Die Bewerbungsphase für das Ausbildungsjahr 2017 beginnt jetzt!
28. Aus- und Fortbildung
hier: Förderungsmöglichkeiten
29. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung
30. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet: Freie Ausbildungsplätze jetzt inserieren!
31. DWS Online-Seminar: Zehn Fragen rund um die Steuerfachangestellten-Ausbildung – Ein Leitfaden für Auszubildende und Ausbilder
32. Praktikantenpaket
33. 34 neue Diplom-Finanzwirte verstärken Brandenburgs Finanzämter
34. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt
hier: Prüfungsergebnisse

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

35. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen
36. Gesetzgebungsverfahren zur Grundsteuer eingeleitet
37. Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
38. BMF veröffentlicht Anwendungserlass zu § 153 AO zur Abgrenzung einer Berichtigungserklärung von einer Selbstanzeige
39. Einkommensteuerliche Behandlung der Abgabe der Notare an die Ländernotarkasse für das Jahr 2016
40. Allgemeine Auftragsbedingungen hier: Änderung des § 309 Nr. 13 BGB
41. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Sozialversicherungsfreiheit von Familienangehörigen und Minderheitsgesellschaftern in Familienunternehmen geändert
42. Digitaler Lohnnachweis in der gesetzlichen Unfallversicherung zum 1. Januar 2017
43. Kassensysteme: Steuerpflichtige brauchen Rechtssicherheit
44. Beitragssatzverordnung und Rechengrößenordnung 2016



V. Europafragen/Verschiedenes

45. EU-Information aus Brüssel
46. ETAF-Auftaktkonferenz „Europe’s tax agenda for the future“
47. Entschließung des Deutschen Bundestages zur Binnenmarktstrategie
48. BStBK konnte Vertragsverletzungsverfahren abwehren
49. Vorschläge der Bundessteuerberaterkammer zur aktuellen steuer- und berufspolitischen Diskussion
50. Pflichtangaben bei der Nutzung elektronischer Medien
51. DWS-Institut unterstützt Steuerberater mit neu aufgelegtem Gutachtendienst
52. Buch „So zünden Sie den Turbo für Ihre Steuerberatungskanzlei“
53. Termine der Bundessteuerberaterkammer
54. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2016 bis 31.12.2016

VI. Termine

VII. Anlagen

*Die Steuerberaterkammer Brandenburg
wünscht allen Mitgliedern ein
friedliches Weihnachtsfest und ein ge-
sundes und erfolgreiches Jahr 2017!*

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

anlässlich unserer diesjährigen Kammerversammlung am 19. November 2016 haben wir uns mit verschiedenen Schwerpunkten unserer beruflichen Tätigkeit auseinandergesetzt. Die fortschreitende Digitalisierung als auch die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte standen dabei im Mittelpunkt der Diskussionen.

Im Ergebnis der STAX-Erhebung 2015 sehen mehr als 90% der Steuerberater in der Digitalisierung eine der zentralen Herausforderungen in der Zukunft und halten eine aktivere Auseinandersetzung mit diesem Thema für notwendig. Bestens darauf vorbereitet fühlen sich aber nicht einmal 10% der befragten Kanzleien.

Positiv ist, dass der Anteil der Kanzleien mit eigenen Internetauftritten seit der ersten STAX-Erhebung angestiegen ist. Fast 90% der Sozietäten und Gesellschaften sind für Mandanten, aber auch für potentielle Mitarbeiter im Internet sichtbar. Anders stellt es sich bei Einzelkanzleien dar: nicht einmal die Hälfte der Kanzleien hat eine eigene Internet-Homepage. Laut Befragung nutzt nur die Hälfte der Kanzleien heute schon vorhandene digitalisierte Kanzleiprozesse, wie z. B. Datenbankmanagementsysteme, die Vollmachtsdatenbank oder das elektronische Steuerkonto.

Durch die Umstellung auf digitale Kanzleiprozesse werden sich optimierte Arbeitsabläufe einstellen, die letztlich zu Zeitersparnissen führen.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens werden im Jahre 2017 weitere Veränderungen auf uns zukommen. Erfreulich ist, dass die Vollmachtsdatenbank voraussichtlich Mitte 2017 um Steuerkonto-Online und die Bekanntgabevollmacht erweitert wird. Des Weiteren können Vollmachten für Unternehmen in der Vollmachtsdatenbank erfasst und an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Spätestens dann wird das Interesse an der Vollmachtsdatenbank sicherlich noch einmal deutlich zunehmen.

Derzeit sind bundesweit über 12.000 Praxen mit rund 3 Mio. Vollmachten registriert. Der Abruf der bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten funktioniert einwandfrei. Die Datenübernahme führt zu einer Qualitätssicherung und zur Optimierung der Arbeitsprozesse in unseren Kanzleien.

In Vorbereitung auf das Ausbildungsjahr 2017/18 möchte ich Sie wiederum bitten, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Eine Möglichkeit zur Gewinnung von Ausbildungsbewerbern ist die Durchführung von Schülerpraktika. Ein Praktikum ist für viele Jugendliche nach wie vor eine wichtige Entscheidungshilfe bei der Suche nach einem geeigneten Beruf. Um Sie bei der Durchführung solcher Praktika zu unterstützen, hat die Bundessteuerberaterkammer das „Praktikantenpaket“ erarbeitet. Näheres dazu finden Sie auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg sowie unter **www.bstbk.de/Rubrik/Themen/Aus- und Fortbildung**.

Ich bedanke mich bei allen Kolleginnen und Kollegen für das Interesse an der Arbeit unserer Kammer und wünsche Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein glückliches und besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg im Jahre 2017.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 19. November 2016

Die Mitgliederversammlung der Steuerberaterkammer Brandenburg fand am 19.11.2016 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte die Mitgliederversammlung der seit der letzten Kammerversammlung verstorbenen Berufskolleginnen und -kollegen.

Nach der Genehmigung der Tagesordnung und der Erledigung der erforderlichen Regularien erstatteten der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, sowie das Vorstandsmitglied, Frau Miriam Stark, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes. Der Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung vom 26.10.2016 erhielt nicht die erforderliche Mehrheit gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung. Präsident Meier ging in seinem Bericht auf wesentliche berufs- und steuerpolitische Entwicklungen sowie die Arbeit des Vorstandes im zu Ende gehenden Jahr 2016 ein. Er berichtete u. a. zu folgenden Schwerpunkten:

- aktuelle berufspolitische und berufsrechtliche Entwicklungen,
- Verhältnis zur Finanzverwaltung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Berufsrecht / Berufsaufsicht,
- Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen,
- berufspolitische Herausforderungen der nächsten Jahre.

Frau Stark führte zur „Aus- und Fortbildungssituation“ aus, dass die Vorstandsarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung auf die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter für die Kanzleien gerichtet sei. Von großer Bedeutung für das erfolgreiche Bestehen im Wettbewerb mit anderen Anbietern unter den Bedingungen sich verändernder Aufgabenfelder seien gut ausgebildete Mitarbeiter in den Kanzleien. Demografisch bedingt werde die Anzahl der Ausbildungsplatzbewerber in den nächsten Jahren im Land Brandenburg weiter zurückgehen. Fachkräftemangel in den Kanzleien sei vorhersehbar.

Deshalb sei der Berufsstand aufgerufen, sich um die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und die Gewinnung geeigneter Bewerber zu kümmern.

Frau Stark berichtete über die Aktivitäten der Steuerberaterkammer Brandenburg bei der Gewinnung von Ausbildungsplatzbewerbern, der Berufsausbildung sowie der beruflichen Fortbildung. Mit seiner Empfehlung zur Erhöhung der Ausbildungsvergütungen ab 01.01.2016 habe der Vorstand dem Umstand Rechnung getragen, dass eine angemessene Ausbildungsvergütung auch eine gute Werbung für den attraktiven Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ sei.

Die Kammerversammlung billigte einstimmig den Bericht des Vorstands und erteilte dem Vorstand einstimmig für seine Tätigkeit Entlastung.

Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer genehmigte die Kammerversammlung einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2015 und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2017.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2017 wurde einstimmig in Höhe von EUR 400,00 je Kammermitglied beschlossen.

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde wie folgt gewählt:

Präsident:

Herr Reinhard Meier,
Steuerberater/Rechtsanwalt/Landw. Buchstelle.

Vorstandsmitglieder:

Herr Wolfgang Brüggemann, Steuerberater
Frau Beate Humbert, Steuerberaterin/Landw. Buchstelle
Herr Joachim Schulz, Steuerberater/Landw. Buchstelle
Frau Miriam Stark, Steuerberaterin/Landw. Buchstelle
Herr Sebastian Groß, Steuerberater.

Der Vorstand hat anlässlich seiner ersten Vorstandssitzung Frau Beate Humbert einstimmig als Vizepräsidentin gewählt und sie auch als Schatzmeisterin bestätigt.

Als Delegierte der Satzungsversammlung wurden gewählt:

Herr Ronald Benke, Steuerberater, Landw. Buchstelle
Herr Wolfgang Brüggemann, Steuerberater.

Als stellvertretende Delegierte der Satzungsversammlung wurden gewählt:

Frau Sylvia Dittrich, Steuerberaterin
Frau Kerstin Grundmann, Steuerberaterin.

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern wurden gewählt:

Frau Margit Kalus, Steuerberaterin und
Herr Andrej Philipp, Steuerberater.

Allen gewählten Kolleginnen und Kollegen gratulieren wir sehr herzlich und wünschen Ihnen eine erfolgreiche Tätigkeit!

Herr Meier bedankte sich im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg bei allen Kammermitgliedern für die Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen. Der Berufsstand in Brandenburg werde auch im kommenden Jahr die Herausforderungen meistern.

Besonderen Dank und Anerkennung sprach Herr Meier jenen Kolleginnen und Kollegen aus, die ehrenamtlich in unterschiedlichsten Ausschüssen der Steuerberaterkammer tätig sind.

Der Vorstand appellierte an alle Kammermitglieder, auch im nächsten Jahr Ausbildungsplätze und Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen und trotz aller Probleme in die berufliche Bildung und Fortbildung zu investieren.

2. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.10.2016 bis 31.12.2016 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 5/2016

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 6/2016

Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Amtliche Bekanntmachung 7/2016

Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2017

Amtliche Bekanntmachung 8/2016

Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2017

Amtliche Bekanntmachung 9/2016

Steuerberaterprüfung
hier: Hilfsmittelerlass 2017.

3. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

hier: Prüfungsergebnisse und Fristen 2017

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen und Kollegen

René Göbel	StB	StBK Thüringen
Matthias John	StB	StBK Sachsen

Stephan Materne	StB	StBK Brandenburg
Sebastian Gnauck	StB	StBK Brandenburg

gratulieren, die am 06.12.2016 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung 2017 zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

05.12.2017

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2017

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Die Termine für die Kompaktseminare zur Vorbereitung auf die Prüfung können bei der HLBS-Informationendienste GmbH (Telefon: 030-200896770) erfragt werden.

4. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.**

Wir verweisen auf das Rundschreiben 5/2016, das wir an alle Steuerberatungsgesellschaften auf elektronischem Weg versandt haben.

5. **Seminarveranstaltungen 2017**
hier: Voraussichtliche Termine

Termin	Seminar	Dozent / Ort
13.02.2017 14.00 – 18.00 Uhr	Veranstaltungsreihe zu Digitalisierungs- prozessen in den Kanzleien Workshop 1 „Einstieg in die Digi- talisierung (am Bei- spiel d. DATEV- Programme)“	Steuerberater- verband Ber- lin-Branden- burg
06.04.2017 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuer- recht – Rechtspre- chung und Verwal- tungsanweisungen“	Michael Dau- mke, LRD a.D. Potsdam
03.04.2017 14.00 – 18.00 Uhr	Veranstaltungsreihe zu Digitalisierungs- prozessen in den Kanzleien Workshop 2 „Buchen digitaler Belege“	Steuerberater- verband Ber- lin-Branden- burg
18.05.2017 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Ent- wicklung im GmbH- Recht“	Michael Daumke LRD a.D. Potsdam
21.09.2017 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles steuerli- ches Verfahrens- recht“	Michael Daumke LRD a.D. Potsdam
02.11.2017 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuer- recht – Rechtspre- chung und Verwal- tungsanweisungen“	Michael Daumke LRD a.D. Potsdam

Wir bitten um Vormerkung. Die jeweiligen Anmeldungs-
unterlagen werden den Kammermitgliedern elek-tronisch
zugesandt.

6. **Klimagespräch zur elektronischen Kommunika-
tion im Finanzministerium**

Die Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und
Steuerpflichtigen bzw. deren Steuerberatern erfolgt zu-
nehmend elektronisch. Zu hierbei auftretenden Fragen
und Problemen fand am 6. Oktober 2016 auf Einladung
des Ministeriums der Finanzen Brandenburg ein sog.
Klimagespräch statt, an dem für den Steuerberaterverband
Berlin-Brandenburg Präsident Carsten Butenschön, Vize-
präsident Detlef Lehmann und Geschäftsführer Simon
Beyme teilnahmen.

Für die Finanzverwaltung sind die übermittelten
E-Bilanz-Daten teilweise wenig aussagekräftig. Deshalb
wurde seitens des Ministeriums angeregt, dass Steuerbe-
rater über die E-Bilanz-Angaben hinaus weitere Unterla-
gen einreichen, um dadurch Nachfragen und Nachforde-
rungen zu vermeiden und das Verfahren effizienter zu
gestalten. Die Vertreter des Berufsstandes konnten jedoch
verdeutlichen, dass angesichts der Gesetzeslage und aus
Haftungsgründen grundsätzlich nur Daten übermittelt
werden, für die es eine gesetzliche Grundlage gibt. Hinzu
kommt, dass es für Berater allenfalls im Einzelfall, nicht
jedoch allgemein antizipierbar ist, welche Unterlagen das
Finanzamt über die E-Bilanz hinaus benötigen könnte.
In der Diskussion wurde seitens der Steuerberater auch
das leidige Thema der regelmäßig späten Zurverfügung-
stellung der elektronischen Körperschaftssteuererklärung
angesprochen, die es z. B. in Erstattungs-fällen unmöglich
macht, bereits zu Jahresbeginn eine elektronische Erklä-
rung einzureichen. Das Ministerium anerkannte die Prob-
lematik, musste aber auf die außerhalb Brandenburgs
liegende Bund-Länder-Zuständigkeit für die Freigabe der
Formulare verweisen. Das Ministerium werde jedoch
prüfen, ob in diesen Erstattungs- oder z. B. auch in Liqui-
dationsfällen entgegen der derzeitigen Praxis eine Erklä-
rung als (wirtschaftlicher) „Härtefall“ doch in Papierform
abgegeben werden kann.

Insgesamt förderte das Gespräch das gegenseitige Ver-
ständnis, insbesondere für die im Zusammenhang mit der
elektronischen Kommunikation neu entstandenen Pro-
bleme. Es ist zu hoffen, dass weitere solche atmosphärisch
gute Austausche stattfinden.

(Quelle: Steuerberaterverband; Verbandsnachrichten
5/2016)

7. **Bundesweites Steuerberaterverzeichnis startet
am 1. Januar 2017**

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfah-
rens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I, Seite 1679) sieht die
Einführung eines bundesweiten Steuerberaterverzeichnis-
ses vor. Das Gesamtverzeichnis, das von der Bundes-
steuerberaterkammer elektronisch geführt wird, enthält
alle in Deutschland bestellten bzw. anerkannten Steuerbe-
rater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesell-
schaften. In das Steuerberaterverzeichnis werden aus dem
von der Steuerberaterkammer geführten Berufsregister
die folgenden Daten aufgenommen:

- **Steuerberater und Steuerbevollmächtigte:** Name
und Vorname, Zeitpunkt der Bestellung, Name und
Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer,
Anschrift der beruflichen Niederlassung, die der
Steuerberaterkammer mitgeteilte geschäftliche E-
Mail-Adresse, Berufsbezeichnung, bestehende Be-
rufs- und Vertretungsverbote und – sofern ein Ver-
treter bestellt ist – die Vertreterbestellung unter An-
gabe von Familiennamen und Vornamen des Vertre-
ters.

- **Steuerberatungsgesellschaften:** Name und Rechtsform der Gesellschaft, Zeitpunkt der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft, Name und Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer, Sitz und Anschrift der Steuerberatungsgesellschaft, die der Steuerberaterkammer mitgeteilte geschäftliche E-Mail-Adresse, Familiennamen und Vornamen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner.

Diese Daten werden per automatischem Datentransfer werktäglich vom Berufsregister in das Steuerberaterverzeichnis übertragen, sodass das Gesamtverzeichnis stets aktuell ist.

Das Steuerberaterverzeichnis wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben am 1. Januar 2017 freigeschaltet werden.

Der Zugang zu dem Verzeichnis erfolgt über die Website der Bundessteuerberaterkammer (www.bstbk.de). Das Steuerberaterverzeichnis ist jedermann zugänglich. Der Abruf der im Steuerberaterverzeichnis gespeicherten Daten ist unentgeltlich. Aufgrund der vorgesehenen Verknüpfung von Berufsregister und Steuerberaterverzeichnis und der Tatsache, dass das Steuerberaterverzeichnis über das Internet allgemein zugänglich ist, bitten wir Sie zu prüfen, ob die der Steuerberaterkammer zur Eintragung in das Berufsregister mitgeteilten Daten noch richtig bzw. aktuell sind, und gegebenenfalls erfolgte Änderungen zeitnah mitzuteilen.

Mit der Einführung des Steuerberaterverzeichnisses soll ermöglicht werden, dass Behörden und Gerichte sowie Rechtsuchende einfach und komfortabel über das Internet überprüfen können, ob eine bestimmte Person/Gesellschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt bzw. als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist und daher zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist. Es kann dementsprechend nur gezielt nach einer vom Anfragenden konkret benannten Person gesucht werden. Der Abruf einer Gesamtliste der Kammermitglieder zu Werbezwecken ist daher nicht möglich. Das Steuerberaterverzeichnis dient dagegen nicht dazu, nach einem Steuerberater für ein bestimmtes Fachgebiet oder mit speziellen Qualifikationen zu suchen. Hierzu steht weiterhin der bundesweite Steuerberater-Suchdienst der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammern zur Verfügung.

Zusammen mit dem Steuerberaterverzeichnis wird die Bundessteuerberaterkammer zum 1. Januar 2017 auch ein Verzeichnis über die Dienstleister aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz einrichten, die nach § 3a StBerG in Deutschland zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. In dem Verzeichnis, das ebenfalls über die Website der Bundessteuerberaterkammer (www.bstbk.de) für jedermann kosten-

los zugänglich sein wird, sind die ausländischen Dienstleister gelistet, die aufgrund einer Meldung nach § 3a Abs. 2 StBerG im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer vorübergehend eingetragen sind.

Über das Verzeichnis können insbesondere die Finanzämter sowie Rechtsuchende feststellen, ob es sich bei einer bestimmten Person/Gesellschaft um einen ausländischen Dienstleister handelt, der in Deutschland nach § 3a StBerG zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugt und bei der zuständigen Steuerberaterkammer registriert ist.

Das Verzeichnis dient dagegen nicht der Suche, inwieweit ausländische Dienstleister über bestimmte Qualifikationen oder Spezialisierungen verfügen.

8. Vollmachtsdatenbank – „FAQ's“ zum neuen Vollmachtsformular

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 1. August 2016 das neue amtliche Muster für Vollmachten im Besteuerungsverfahren veröffentlicht, welches seitdem zur Nutzung der VDB verwendet werden muss (vgl. Mitteilungsblatt 3/2016, Tz. 6). Es steht im Internet unter www.stbk-brandenburg.de/Home/Vollmachtsdatenbank zum Herunterladen zur Verfügung.

Das neue Vollmachtsformular hat einige Fragen aufgeworfen. Die DATEV eG als technischer Dienstleister für die VDB hat daher „FAQs“ zum neuen Vollmachtsformular zusammengestellt, die ebenfalls im Internet unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Home/Vollmachtsdatenbank> abrufbar sind.

9. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2017 am 29. und 30. März 2017 in München

Am 29. und 30. Mai findet in München der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2017 statt. Der Kongress bietet ein umfangreiches, topaktuelles Fachprogramm. Hochkarätige Experten geben in ihren Vorträgen wertvolle Praxishinweise zu Themen, mit denen sich der Berufsstand zurzeit befasst. Zahlreiche Arbeitskreise, Foren und Workshops vermitteln die neuesten Rechtsentwicklungen und bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

Grußworte/Keynotes

Dr. Wolfgang Schäuble MdB, Bundesminister der Finanzen, Berlin

Dr. Markus Söder MdL, Bayerischer Staatsminister der Finanzen, München

Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff, Präsident des Bundesfinanzhofs, München

Dr. Josef Braml, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V.

Arbeitskreise

- ♦ 2017: Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung (Strahl, Köln)
- ♦ Das neue Erbschaftsteuerrecht in der Praxis (Jülicher, Bonn)
- ♦ Die Digitalisierung in der StB-Kanzlei (Weissman, Nürnberg/Meyer-Pries, Nürnberg)

Foren und Workshops

- ♦ Aktuelle Praxisfälle im Internationalen Steuerrecht (Schmidt, Nürnberg/Eisgruber, München)
- ♦ Brennpunkte im Umsatzsteuerrecht 2017 (Küffner, München)
- ♦ Kanzlei-Coaching: Mitarbeiterführung und -kommunikation (Ludwig, Berlin)
- ♦ Aktuelle Brennpunkte in der Handelsbilanz (Ley, Köln)
- ♦ Brennpunkte zur steuerlichen Bewertung (Mannek, Düsseldorf)
- ♦ Workshop: Update Zölle und Verbrauchsteuern (Wolffgang, Münster/Jatzke, München)
- ♦ Treffpunkt junger Steuerberater (Gutenberg, Düsseldorf/Crivellin, Oberndorf/Schüffner, Berlin/Königbauer, München)

Eine große Fachausstellung und ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm sowie Begrüßungs- und ein bayerischer Festabend runden den Kongress ab.

Detaillierte Informationen und Anmeldung unter www.deutscher-steuerberaterkongress.de.

Die Kongressbroschüre ist ab Februar unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-99; E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.

10. Dr. h. c. Heinz Sebiger verstorben

Der Mitgründer und Ehrenvorstandsvorsitzende der DATEV EG, Dipl.-Volkswirt Dr. h. c. Heinz Sebiger ist im Alter von 93 Jahren verstorben.

Sebiger, viele Jahre auch Präsident der Steuerberaterkammer Nürnberg und Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer, hatte die Genossenschaft 1966 gegründet und von einer kleinen Selbsthilfeorganisation zu einem der größten Softwarehäuser und IT-Dienstleister in Deutschland aufgebaut. Sebiger ist es zu verdanken, dass der genossenschaftliche Grundgedanke – die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitglieder zu fördern – mit der DATEV eG umgesetzt werden konnte.

Neben Konrad Zuse und Heinz Nixdorf gilt Sebiger als einer der drei IT-Pioniere in Deutschland. Neben vielen weiteren nationalen und internationalen Ehrungen wurde Sebiger für sein Lebenswerk mit dem Ehrenring der Bundessteuerberaterkammer gewürdigt.

11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2016 bis 31.12.2016

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Mercuria Steuerberatungsgesellschaft Bad Saarow mbH	08.11.2016
--	------------

SSI Steuerberatungsgesellschaft mbH	17.11.2016
-------------------------------------	------------

Consulta-Treu MM Steuerberatungsgesellschaft mbH	12.12.2016
---	------------

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Markus Buhlrich Steuerberater WP	16.08.16	Verlegung von Kammer Bremen
-------------------------------------	----------	-----------------------------------

Diana Neidel Steuerberaterin	01.09.16	Verlegung von Kammer Berlin
---------------------------------	----------	--------------------------------

Dipl.-WJin (FH) Inga Bethke Steuerberaterin	01.09.16	Verlegung von Kammer Berlin
---	----------	--------------------------------

Dipl.-FW (FH) Hannes Triebke Steuerberater	01.10.16	Verlegung von Kammer Berlin
--	----------	--------------------------------

Walter Karl Schmidt, LL.M. Steuerberater RA FA f.StR	11.10.16	Verlegung von Kammer Berlin
---	----------	--------------------------------

Dipl.-FW (FH) Axel Wolff Steuerberater	01.11.16	Verlegung von Kammer Berlin
--	----------	--------------------------------

Dipl.-Betw. Alfons Feld Steuerberater WP	01.11.16	Verlegung von Kammer Berlin
--	----------	--------------------------------

Torsten Selz Steuerberater	21.11.16	Verlegung von Kammer Mecklenburg- Vorpommern
-------------------------------	----------	---

Steuerberatungsgesellschaften

Keine

- Bestellungen von Steuerberatern -

Keine

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kfm. Olaf Jonasson Steuerberater	30.09.16	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. Beate Fiebig Steuerberaterin	31.10.16	Verlegung nach Kammer Nürnberg
Dipl.-BWin (BA) Anne Rothkegel Steuerberaterin	31.10.16	Verlegung nach Kammer Mecklenburg- Vorpommern
Dipl.-Kffr. Eva-Maria Wiedemann Steuerberaterin WP	31.10.16	Verlegung nach Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Michael Hansmann Steuerberater RA	30.09.2016
Dipl.-Finanzw. (FH) Winfried Müller Steuerberater	30.11.2016
Renate Noack Steuerberaterin	16.12.2016
Wilfried Ruch Steuerberater	31.12.2016
Dipl.-Ök. Ute Szewzenko Steuerberaterin	31.12.2016
Gerhard Weigelt Steuerbevollmächtigter	31.12.2016
Biermann Steuerberatungsgesellschaft mbH	31.12.2016
Dipl.-Ök. Erhard May Steuerberater	31.12.2016
Consulta -Treu Steuerberatungsgesellschaft mbH	31.12.2016

12. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2016/2017

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

27. Dezember 2016 bis einschließlich 30. Dezember 2016

nicht besetzt ist. Die Geschäftsstelle ist am 02.01.2017 wieder zu erreichen.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

13. Berufsgewichtliche Entscheidungen

- a) 1. Eine Steuerberaterin verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn sie auf den Geschäftspapieren den Ort der beruflichen Niederlassung nicht nennt. Die Benennung eines Postfachs reicht hierzu nicht aus.
2. Die Tätigkeit als faktische Geschäftsführerin eines Buchhaltungsbüros stellt eine nicht genehmungsfähige gewerbliche Tätigkeit dar, da sich die steuerberatenden und gewerblichen Tätigkeitsfelder nicht hinreichend voneinander trennen lassen.
3. Die Führung der Bezeichnung „Bilanzbuchhalterin“ unmittelbar neben der Berufsbezeichnung verstößt gegen § 43 Abs. 2 Satz 2 StBerG, da es sich hierbei nicht um eine amtlich verliehene Berufsbezeichnung handelt.

LG Hannover, Urteil vom 5. Oktober 2015 – 44 StL 2 StV 30/14 (23/14)

- b) 1. Die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung erfordert, dass ein Steuerberater, wenn er sich in einem Rechtsstreit zu Tatsachen äußert, diese recherchiert und nach bestem Wissen und Gewissen vorträgt.
2. Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung sowie gegen das Verbot, das Ansehen des Berufs zu schädigen, wenn er in einem arbeitsgerichtlichen Prozess gegen eine ehemalige Mitarbeiterin widersprüchlich und zum Teil unwahr vorträgt.

LG Köln, Beschluss vom 26. Oktober 2015 (171 StL 7/15)

- c) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er Unterlagen seiner Auftraggeberin auf Aufforderung ohne Bestehen eines Zurückbehaltungsrechts –

auch nicht nach Beendigung des Auftrags – nicht an diese herausgibt.

**LG Hannover, Urteil vom 18. April 2016
– 44 StL 2 StV 28/15**

- d) Ein Steuerberater verhält sich berufswidrig, wenn er die Stellung als Geschäftsführer nur zum Schein eingenommen und durch Untätigkeit und Missachtung seiner Geschäftsführerpflichten die Nichterfüllung der steuerlichen Verpflichtungen der Steuerberatungsgesellschaft mitverursacht hat.

**LG Frankfurt am Main, Urteil vom 20. Mai 2016
– 5/35 StL 03/16.**

14. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Keine Verpflichtung für Steuerberater/Steuerbevollmächtigte zur Teilnahme am neuen Schlichtungsverfahren

Seit dem 1. April 2016 gilt das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), von dem auch Streitigkeiten zwischen Steuerberatern/Steuerbevollmächtigten und deren Mandanten betroffen sind (vgl. Mitteilungsblatt 3/2016, Tz. 18). Auf zwei Aspekte wird nachfolgend nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht:

- Für Steuerberater/Steuerbevollmächtigte besteht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz keine Verpflichtung, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die Teilnahme hieran ist für Steuerberater/Steuerbevollmächtigte stets freiwillig. Zudem ist das Schlichtungsverfahren für den Unternehmer und damit auch für den Berufsangehörigen gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen je nach Streitwert zwischen € 50,00 und € 600,00. Die Kammer empfiehlt daher ihren Mitgliedern, auch künftig die Vermittlung der Steuerberaterkammer nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 Steuerberatungsgesetz in Anspruch zu nehmen.
- Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz schafft auch für Berufsangehörige neue Informationspflichten, die ab dem 1. Februar 2017 gelten.

Unternehmer und damit auch Steuerberater/Steuerbevollmächtigte, die eine Internet-Präsenz unterhalten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwenden, müssen Verbraucher darüber informieren, inwieweit sie bereit oder verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG).

Der Informationspflicht kann auch in der Weise nachgekommen werden, dass der Berufsangehörige erklärt, dass er zur Teilnahme weder bereit noch verpflichtet ist.

Entsprechend der oben gegebenen Empfehlung, auch

künftig die Vermittlung der Steuerberaterkammer nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 Steuerberatungsgesetz in Anspruch zu nehmen, rät die Kammer ihren Mitgliedern, sich dahingehend zu erklären, dass sie zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet sind.

Die Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG gilt nicht für Unternehmer, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt haben. Maßgeblich ist insoweit die Kopfzahl an Beschäftigten.

Weitergehende Hinweise zur Informationspflicht, auch zur Informationspflicht nach Entstehen einer Streitigkeit (§ 37 VSBG), können dem Mitteilungsblatt 3/2016, Tz. 18 entnommen werden.

**15. „Qualitätssicherung durch Fortbildungspflicht?“
– Berufsrechtstagung des DWS-Instituts**

Unter der Fragestellung „Qualitätssicherung durch Fortbildungspflicht?“ fand am 8. November 2016 die Berufsrechtstagung des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) in Berlin statt.

Vertreter des Berufstandes diskutierten mit namhaften Experten, wie die Qualität der Berufsausübung nachgewiesen und dauerhaft gesichert werden kann. Die Frage der Fortbildung wird derzeit auch in der Rechtsanwaltschaft intensiv erörtert. So soll der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer zukünftig die Möglichkeit eingeräumt werden, in der Berufsordnung für Rechtsanwälte eine konkretisierte Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte zu statuieren. Sollte diese Regelung umgesetzt werden, wäre der steuerberatende Beruf unter den bedeutenden Freien Berufen der Einzige, der keine näher konkretisierte Fortbildungspflicht hätte.

Dr. Raoul Riedlinger, Vorsitzender des DWS-Instituts und Präsident der Bundessteuerberaterkammer, wies auf die kontinuierlichen Steuerrechtsänderungen hin. Diese würden es faktisch unmöglich machen, dass ein Berufsträger allein mit Wissen, das er im Zeitpunkt seiner Steuerberaterprüfung erworben habe, über Jahre hinweg zuverlässig Steuerberatung erbringen könne. „Fortbildung ist ein nicht wegzudenkender Aspekt der täglichen Praxis“ sagt Riedlinger.

In dem sich anschließenden Impulsreferat sprach sich der Vorsitzende des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Berufsrecht“, Prof. Dr. Thomas Mann, für eine kontrollierbare Fortbildungspflicht nach dem Prinzip „Comply or Explain“ aus. Bereits das Berufsethos des Steuerberaters gebiete eine stetige Fort- und Weiterbildung. Die dargestellten Aspekte wurden in der anschließenden Podiumsdiskussion unter der Moderation von Dr. Holger Stein, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer, mit Dr. Heike Delbanco, Hauptgeschäftsführerin der Ärztekammer Bremen, und Prof. Dr. Matthias Kilian von der Universität zu Köln, diskutiert.

Die Einführung einer sanktionierten Fortbildungspflicht, wobei des Weiteren insbesondere zwischen einer kontrollierten und einer kontrollierbaren Fortbildungspflicht zu unterscheiden wäre, wurde im Auditorium kontrovers diskutiert. Es waren zudem einige kritische Stimmen zu hören, die die Notwendigkeit einer Konkretisierung der Fortbildungspflicht generell in Frage stellten.

Bildmaterial und weitere Informationen stehen unter www.dws-institut.de zur Verfügung.

16. Übertragung gescannter Belege bei Mandatswechsel

Im Fall einer Mandatsbeendigung stellt sich in der Praxis die Frage, was bei einer Übertragung der vom bisherigen Steuerberater gescannten Belege auf den Nachfolgeberater berufsrechtlich zu beachten ist, wenn der neue Steuerberater im Gegensatz zum Vorberater kein DATEV-Anwender ist.

Dem bisherigen Berater trifft grundsätzlich die Pflicht zu gewährleisten, dass der Mandant bzw. sein neuer Berater die eingescannten Belege auch nach Mandatsbeendigung nutzen kann. Hierzu reicht es aus, eine Archiv-DVD zu erstellen und dem Mandanten zu übergeben. Da auf der von der DATEV eG erstellten Archiv-DVD ein sog. Vierter enthalten ist, können die gespeicherten Daten auch von Nicht-DATEV-Anwendern lesbar gemacht werden. Die Archiv-DVD verfügt zwar in technischer Hinsicht nur über eine begrenzte Haltbarkeit, durch entsprechende Maßnahmen wie das regelmäßige Umkopieren auf andere Medien (z. B. Festplatten oder andere DVDs) lässt sich aber das Risiko der fehlenden Lesbarkeit bzw. eines Datenverlusts erheblich reduzieren. Gleichwohl sollte der Mandant aus Haftungsgründen über die nur begrenzte technische Haltbarkeit der Archiv-DVD ausdrücklich aufgeklärt werden.

Zudem sollte er darauf hingewiesen werden, dass die DVD nur ein Transportmittel und kein Archivierungsmedium darstellt, sodass die darauf gespeicherten Belege in ein neues Archivsystem erst importiert werden müssen, und der Steuerberater keine Garantie für die Archivierung übernimmt, da ggf. die Gefahr besteht, dass die Archiv-DVD mit anderen Archivierungssystemen nicht kompatibel ist. Zur Vermeidung von Haftungsgefahren sollten diese Belehrungen entsprechend schriftlich dokumentiert und vom Mandanten gegengezeichnet werden.

Neben der Erstellung einer Archiv-DVD besteht eine andere Möglichkeit darin, dass bei einem Beraterwechsel die Daten auf Kosten des Mandanten im DATEV-Rechenzentrum weiter gespeichert werden. Nach Auskunft der DATEV eG gilt dies auch dann, wenn der bisherige Mandant zu einem Steuerberater wechselt, der nicht DATEV-Anwender ist.

Durch die Langzeitarchivierung im DATEV-Rechenzentrum sind die Daten über den Zeitraum der Aufbewahrungspflicht gemäß § 66 Abs. 1 StBerG verfügbar und ein Zugriff auf diese Daten ist mit den entsprechenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet.

Aus dem bisher bestehenden Auftragsverhältnis ergibt sich für den bisherigen Steuerberater eine nachvertragliche Pflicht, bei Mandatsbeendigung auf diese beiden Möglichkeiten – Erstellung und Übergabe einer Archiv-DVD bzw. Weiterspeicherung im DATEV-Rechenzentrum – hinzuweisen. Die Entscheidung darüber, auf welche Weise die Daten gespeichert werden sollen, bleibt hingegen dem Mandanten selbst überlassen.

(Quelle: Steuerberaterkammer Berlin, aspekte 03/2016, S. 6)

17. Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung und Änderung weiterer Verordnungen (ImmVermV)

Am 6. Mai 2016 wurde die Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung (ImmVermV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie enthält für Steuerberater unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich als Prüfer gewerblicher Immobiliendarlehensvermittler zu betätigen.

Hintergrund für die Einführung der ImmVermV ist die Neuregelung des § 34i in der Gewerbeordnung. Die Gewerbeordnung regelt im neu eingefügten § 34i, unter welchen Voraussetzungen eine Gewerbeerlaubnis für die Vermittler von Immobiliendarlehen erteilt wird. So haben diese unter anderem ihre notwendige Sachkunde und eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Mit der ImmVermV hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie von der Verordnungsermächtigung in § 11a Abs. 5 und § 34j GewO Gebrauch gemacht.

Die ImmVermV gestaltet unter anderem die Anforderungen an die Sachkundeprüfung, die Berufshaftpflichtversicherung und das Registrierungsverfahren näher aus. In § 15 ImmVermV ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde aus besonderem Anlass eine außerordentliche Prüfung des Gewerbetreibenden auf dessen Kosten anordnen kann. Wie auch bei der Prüfungspflicht von Finanzanlagenvermittlern kommen für die Prüfung grundsätzlich als geeignete Prüfer auch Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen, in Betracht, vgl. § 15 Abs. 3 ImmVermV. In der Begründung der ImmVermV werden neben Rechtsanwälten ausdrücklich auch Steuerberater genannt, die als außerordentliche Prüfer in Betracht kommen.

Für Steuerberater ergibt sich damit ein neues Betätigungsfeld, dessen Umfang aber wohl wesentlich geringer sein wird als das bei der Prüfung von Finanzanlagenvermittlern. Dies liegt zum einen an der Tatsache, dass lediglich eine außerordentliche Prüfungspflicht vorgesehen ist und zum anderen an der überschaubaren Zahl der registrierten Immobiliendarlehensvermittler.

Laut Registrierung im Immobiliendarlehensvermittlerregister waren zum 1. Juli 2016 1.379 Erlaubnisse als Immobiliendarlehensvermittler (34 Abs. 1 Satz 1 GewO) registriert. Es ist allerdings davon auszugehen, dass diese Zahl noch ansteigen wird. Ob es langfristig 25.000 Registrierungen geben wird, wie verschiedentlich zu lesen ist, kann von hier aus allerdings nicht beurteilt werden.

(Quelle: StBK Köln, Kammermitteilung 3/2016, S. 22)

18. Interessenkonflikte

FRAGE

Ich betreue eine GmbH. Darf ich gleichzeitig für die oder einen der Gesellschafter / Geschäftsführer tätig werden?

ANTWORT

Fragen im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Vertretung von Gesellschaften, Gesellschaftern und Geschäftsführern werden häufig an die Steuerberaterkammer herangetragen. Hier liegen oftmals gleichgerichtete Interessen vor, die allerdings ein großes Konfliktpotential bergen.

Die gleichzeitige Beratung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sowie deren Gesellschafter oder Geschäftsführer ist grundsätzlich zulässig (vgl. hierzu LG Bielefeld vom 06.03.2015, 17 O 6/14). Oftmals kann nur bei gleichzeitiger Vertretung von Gesellschafter und Gesellschaft die optimale steuerliche Behandlung beider erreicht werden.

Jedoch ist zu beachten, dass da, wo die Interessen der verschiedenen Mandanten nicht mehr gleichgerichtet sind, eine Interessenkollision besteht, bei der der Berater nicht die Interessen des einen Mandanten gegenüber denen des anderen Mandanten bevorzugen oder benachteiligen darf. Was für die Gesellschaft oder einen Gesellschafter steuerlich günstig sein mag, kann sich für die andere Partei gerade als nachteilig erweisen.

Allerdings ist nach § 6 Abs. 1 BOSTB nur ein konkreter Interessengegensatz und nicht bereits die abstrakte Gefahr schädlich. Ein konkreter Interessengegensatz tritt meist erst dann auf, wenn es zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern zu Konflikten kommt.

Der Berater muss genau darauf achten, was im Einzelnen Gegenstand seiner Tätigkeit ist und bis zu welcher Grenze die Interessen der gemeinsam vertretenen Mandanten noch gleichgerichtet sind. Stellt der Steuerberater nach

sorgfältiger Prüfung im konkreten Einzelfall eine Kollisionslage fest, muss er sich auf eine nach § 6 Abs. 2 S. 1 und 2 BOSTB vermittelnde Tätigkeit zwischen den Mandanten beschränken bzw. eines der Mandate niederlegen.

Ein Konflikt in bestehenden Mandaten kann sogar dazu führen, dass der Steuerberater keines der bisherigen Mandate weiterführen darf. Wenn er sich bei Weiterführung eines Mandats dem Vorwurf aussetzen würde, bei dieser Tätigkeit unter Ausnutzung der Kenntnisse aus dem vormaligen anderen Mandat dessen Interessen zu verletzen, sind alle Mandatsverhältnisse zu beenden. Neue Aufträge der (ehemaligen) Mandanten können nur dann angenommen werden, wenn es keinerlei inhaltliche Berührungspunkte zu den früheren Mandaten gibt.

(Quelle: StBK Westfalen-Lippe, Kammerinfo 3/2016, S. 21)

19. Jede Leistung hat ihren Preis - Bundessteuerberaterkammer – Präsidialmitglied Edgar Wilk zur novellierten Steuerberatervergütungsverordnung

Um das Vertragsverletzungsverfahren wegen Mindestpreisen in der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) gegen Deutschland zu verhindern, wurde diese novelliert. Unter anderem wurde hierbei die in der Praxis längst gängige Möglichkeit, die in der StBVV vorgesehenen Gebühren zu unterschreiten, nun auch gesetzlich fixiert. Die novellierte StBVV wurde im Juli 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Einige Medien nahmen dies zum Anlass und ermutigten ihre Leserschaft dazu, nun mit ihrem Steuerberater zu feilschen.

Wie beurteilen Sie die aktuelle Situation?

Oft ist die Dienstleistung des Steuerberaters für den Mandanten nicht greifbar. Und genau damit haben wir es im Kern aktuell zu tun. Die Steuergesetzgebung ist viel zu komplex – daher kann der Mandant den Wert der Dienstleistung „Steuerberatung“ und den damit einhergehenden Aufwand nicht immer hinreichend beurteilen. Das ist aber kein Problem der neuen StBVV, sondern ein generelles Problem der Preisakzeptanz. Daher ist es sinnvoll, bereits bei der Auftragsannahme eine klare Honorarvereinbarung zu treffen. Hierdurch werden nachträgliche Preisverhandlungen praktisch ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies für die Höhe der Stundensätze.

Manche Mandanten meinen, bei ihrer Suche nach dem ultimativen Schnäppchen das Honorar ihres Steuerberaters hinterfragen zu müssen. Diese Gespräche sind an sich nicht neu, sondern gehören zum Kanzleialltag. Klar muss aber doch sein: Das Honorar für erbrachte Leistungen eines Steuerberaters entspricht der Qualität der Beratung. Steuerberatung kann nicht jeder - das ist eine überaus anspruchsvolle Dienstleistung. Das Honorar sichert die private und berufliche Existenz des Steuerberaters und seiner Mitarbeiter. Aus diesem Grund müssen auch sämtliche erbrachten Leistungen abgerechnet und alle Honorarpotenziale ausgeschöpft werden.

Wie sollen sich Steuerberater gegenüber ihren Mandanten verhalten, wenn diese – vor dem Hintergrund der novellierten StBVV – das Honorar reduzieren wollen?

Erster und wichtigster Ratschlag: ruhig und souverän bleiben. In der ersten Reaktion ist es hilfreich, generelles Verständnis für dieses Anliegen zu signalisieren, denn das nimmt den Druck aus dem Gespräch. Gleichzeitig muss aber unbedingt deutlich werden, dass die Honorare angemessen sind und die zugrunde liegende Beratung dem Mandanten hohen Nutzen stiftet. Sehr viel tiefer sollte man in einer ersten Reaktion nicht argumentieren. Stattdessen sollte ein separater Termin zu diesem Thema vereinbart werden.

Hierfür gelten ein paar Dinge, die die Kollegen bei der Vorbereitung beachten sollten:

✓ Nutzen der Beratung herausstellen

Oberste Maxime: Lassen Sie sich nicht vorschnell auf eine reine Preisdiskussion ein. Stellen Sie Ihrem Mandanten als erstes vor, welchen direkten Nutzen er dank ihrer Beratung erzielt. Weisen Sie ihn hier auf erzielte Einsparungen und optimierte Prozesse hin. Gehen Sie dabei auch auf die Nachteile ein, die ihm dank Ihrer Beratung erspart bleiben. Unter anderem ist hier auch das Risiko eventueller fehlerhafter Angaben oder versäumter Fristen zu nennen. Informieren Sie Ihren Mandanten über Ihr bestehendes Haftungsrisiko. Erzielte Einsparungen und Haftungsrisiko sind Aspekte, auf die Sie Ihren Mandanten hinweisen sollten. Denn beides sind gute Gründe, weshalb Ihre Dienstleistung nicht mit unrealistisch niedrigem Honorar vergütet werden kann.

✓ Information des Mandanten

Prüfen Sie, inwiefern Sie Ihren Mandanten über die Möglichkeit der Unterschreitung der StBVV informiert haben.

„Jede Leistung hat ihren Preis“. Das sollte Ihre Haltung sein, wenn Sie Ihrem Mandanten den Status quo aufzeigen und ihm vorstellen, welche Leistung mit welchem Aufwand erbracht wird. Stellen Sie dabei Ihre eventuell in der Vergangenheit nicht explizit herausgestellten und damit nicht sichtbaren Zusatzleistungen vor.

✓ Definition eines angemessenen und durchsetzbaren Honorars

Bereiten Sie sich auf eine eventuelle Honorarkürzung vor. Prüfen Sie hierzu, welche Leistungen dank z. B. Digitalisierung perspektivisch anders honoriert werden können. Definieren Sie für sich ein mindestens zu erzielendes Honorar, das die Wirtschaftlichkeit Ihrer Kanzlei sichert.

Manche Mandanten erhoffen sich, über eine bessere Sortierung ihrer Belege deutliche Einspareffekte erzielen

zu können. Stellen Sie hier klar, dass diese Sortierarbeiten grundsätzlich in den Vergütungstatbeständen der StBVV berücksichtigt sind und nicht über die Zeitgebühr abgerechnet werden. Dennoch ist zu überlegen, ob sich hier ein eventueller Spielraum für eine Reduzierung der Zehntelsätze ergibt.

Schließlich können sich dank der StBVV kleine und mittlere freiberufliche Strukturen in ländlichen Gebieten, die für die großen Kanzleien nicht lukrativ sind, behaupten. Ein ungeordneter Preiswettbewerb würde diese Strukturen behindern, aber auch die hohe Qualität der freiberuflichen Leistung des Steuerberaters gefährden.

20. Gebührenansatz bei 4/3-Rechner

Eine interessante Entscheidung zur Abrechnung bei einem sogenannten 4/3-Rechner ist vor dem Landgericht Detmold als Berufungsinstanz am 20.04.2016, Az.: 10 S44/15, ergangen. Hier hatte ein Steuerberater einen Rechtsanwalt ordnungsgemäß beraten und diesem hierfür am 09.04.2014 einen Betrag von 2.989,58 € brutto in Rechnung gestellt. Diese Vergütung bezahlte der Rechtsanwalt (im Folgenden: Beklagter) nicht, so dass der Steuerberater (im Folgenden: Kläger) Klage erhoben hatte.

Der Beklagte griff die Position „Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben aus freiberuflicher Tätigkeit, § 25 Abs. 1 StBVV“ sowie „Vorarbeiten, die über das übliche Maß hinausgehen, § 25 Abs. 2 StBVV“ und „Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr, § 242 Abs. 1 Nr. 8 StBVV“ an. Er hielt die Gebühren des Steuerberaters allgemein für überhöht. Dieser hatte für die Position nach § 25 Abs. 1 StBVV eine Gebühr von 20/10, für die Umsatzsteuererklärung für den Rechtsanwalt eine Gebühr von 6/10 sowie für die Vorarbeiten einen Stundensatz von 75,00 € bei geleisteten 13 Stunden geltend gemacht.

Das Landgericht Detmold hat die Einwände des Rechtsanwaltes nicht als erheblich gesehen. Es hat zunächst ausgeführt, dass der Ansatz einer Höchstgebühr von 20/10 nach § 25 Abs. 1 angemessen sei, da bei einer freiberuflichen Tätigkeit als Arzt oder Rechtsanwalt aufgrund der Schwierigkeit der Tätigkeit von vornherein nur der Ansatz einer Gebühr von 15/10 – 20/10 in Betracht komme.

Im konkreten Sachverhalt hat das Gericht den zeitlichen und inhaltlichen Aufwand bei der Erstellung der Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Betriebsausgaben überdies als sehr hoch eingestuft. Eine hierfür in der Zeiterfassung angesetzte Zahl von 19 Stunden sei ohne weiteres, so das Landgericht Detmold, berufsüblich, sofern sie nachgewiesen sei. Überdies komme es auf die genaue Anzahl der (Arbeits-)Stunden nicht entscheidend an, sondern vielmehr auf die Art der ausgeführten Tätigkeiten, die im Falle des beklagten Rechtsanwaltes als schwierig und zeitaufwendig einzustufen gewesen sei.

Weiter hat das Landgericht den Ansatz der 6/10-Gebühr für die Erstellung der Umsatzsteuererklärung nicht beanstandet. Auch hier sei die hauptberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt zu berücksichtigen, danach sei grundsätzlich der Ansatz von 5/10 nach § 24 Abs. 1 Nr. 8 StBVV angemessen, auch den Ansatz einer 6/10-Gebühr sieht das Landgericht jedoch noch als im Rahmen befindlich an.

Schließlich hält es auch den Ansatz von 13 Stunden zu einem Stundensatz von jeweils 75,00 € für Vorarbeiten, die über das übliche Maß hinausgehen, nach § 25 Abs. 2 StBVV für angemessen. Es stellt zunächst fest, dass solche Vorarbeiten nicht durch die angesetzte Höchstgebühr der Einnahme-Überschuss-Rechnung nach § 25 Abs. 1 StBVV abgegolten seien, da es sich hierbei und bei den Vorarbeiten um zwei völlig getrennte Bereiche handele. Die Tätigkeit nach § 25 Abs. 1 StBVV beginne, wenn ordnungsgemäß steuerliche Aufzeichnungen vorliegen würden. Wenn der Mandant die Buchhaltung bzw. die Aufzeichnungen selber erstelle, seien häufig Anpassungen und Korrekturen erforderlich, um diese in die für die Bearbeitung bzw. Arbeit nach § 25 Abs. 1 StBVV erforderliche Form zu bringen. Überdies müsse jeder Wert bzw. jede einzelne Buchung ggf. überprüft und ggf. korrigiert werden, so dass dafür eine Anzahl von abgerechneten 13 Stunden nicht überhöht sei. Überdies hält das Landgericht den Ansatz einer Stundengebühr von 75,00 € für einen qualifizierten Angestellten im Rahmen des § 25 Abs. 2 StBVV für angemessen und üblich.

(Quelle: aus DWS Kanzlei intern 06/2016, S. 12 f.)

III. Ausbildung/Fortbildung

21. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

1. Zwischenprüfung 2017

am 06.03.2017, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren.

Mit Schreiben vom 27.10.2016 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 15.12.2016

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung Herbst/Winter 2016/17

- mündlicher Teil: 25.01.2017 – 27.01.2017.

2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2017

- schriftlicher Teil: 02.05./03.05.2017

- mündlicher Teil: 19.06.2017 – 07.07.2017.

Anmeldeschluss: 31.01.2017

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe wurden mit Schreiben vom 16.11.2016 aufgefordert, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Abschlussprüfung – Sommer 2017 – anzumelden.

In diesem Zusammenhang werden die Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an dieser Abschlussprüfung teilnehmen wollen, gebeten, umgehend die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern.

Die Ausbildungsabschlussfeier findet am 15.07.2017 im Kongresshotel Potsdam – Am Templiner See – statt.

2.3 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2017/18

- schriftlicher Teil: 28.11./29.11.2017

- mündlicher Teil: 25.01.2018 – 30.01.2018.

Anmeldeschluss: 31.08.2017

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2017/18 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat Mai 2017 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg anzufordern.

22. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Fortbildungsprüfung 2017/18

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2017/18 werden voraussichtlich wie folgt stattfinden:

- schriftlicher Teil: 06.12./07.12./08.12.2017

- mündlicher Teil: Anfang April 2018.

Anmeldeschluss: 15.09.2017

Die erforderlichen Anmeldeformulare können sowohl bei der Kammergeschäftsstelle angefordert als auch dem Internet unter **www.stbk-brandenburg.de** entnommen werden.

Die Termine für den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung der nächsten Jahre wurden wie folgt festgelegt:

Fortbildungsprüfung 2018/19

- schriftlicher Teil: 12.12./13.12. und 14.12.2018

- mündlicher Teil: Anfang April 2019

Fortbildungsprüfung 2019/20

- schriftlicher Teil: 11.12./12.12. und 13.12.2019

- mündlicher Teil: Anfang April 2020.

23. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“

hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2017

Die Fortbildungsprüfung findet voraussichtlich wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 18.10.2017
- mündlicher Teil: voraus. Dezember 2017

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

Anmeldeschluss: 31.08.2017

Anmeldeformulare zur Fortbildungsprüfung sind auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Fachassistent-fuer-Lohn-und-Gehalt> herunterzuladen.

Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt werden nach unserer Kenntnis von folgenden Institutionen angeboten:

FSB GmbH

Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft

Littenstraße 10

10179 Berlin

Tel.: 030/887193-0

Schulungsort: 10179 Berlin, Littenstraße 10

info@fsb-fachinstitut.de

GFS

Steuer- und Wirtschaftsfachschule GmbH

Ansbacher Straße 16

10787 Berlin

Telefon: (030) 23634999

Schulungsort: 10787 Berlin, Ansbacher Straße 16

steufa@gfs.eu

Interessenten wenden sich bitte direkt an die vorgenannten Institutionen.

24. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ Schulbegleitender Unterricht und prüfungsvorbereitender Unterricht

Im I. Halbjahr 2017 werden nachfolgende Lehrgänge für die Auszubildenden im o. a. Ausbildungsberuf angeboten:

- Schulbegleitender Unterricht für das 1. Ausbildungsjahr

Zeit: vom 14.01.2017 bis 10.06.2017
**jeweils einmal monatlich samstags,
(außer Monat Februar)**

Ort: Potsdam

- Anmeldeschluss verlängert bis: 03.01.2017

- Schulbegleitender Unterricht für das 2. Ausbildungsjahr

Zeit: vom 25.03.2017 bis 24.06.2017
jeweils einmal monatlich samstags
Ort: Potsdam

- Anmeldeschluss: 13.03.2017

- Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Sommer 2017

Zeit: vom 30.01.2017 bis 03.02.2017
Wochenkurs
Ort: Potsdam

- Anmeldeschluss: 25.01.2017

- Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2017

Zeit: am 11.02.2017, 18.02.2017 und
25.02.2017 **(3 Samstage)**
Ort: Potsdam

- Anmeldeschluss: 31.01.2017

- Seminar „Klausurentraining“ in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Sommer 2017

Zeit: vom 17.03.2017 bis 18.03.2017
Ort: Potsdam

- Anmeldeschluss: 06.03.2017

- Seminar in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Sommer 2017

Zeit: vom 17.06.2017
Ort: Potsdam

- Anmeldeschluss: 06.06.2017

Für alle genannten Kurse werden Anmeldungen entgegengenommen.

25. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Die aktuelle Ausbildungssituation

Es ist vielfach schwierig, geeignete Bewerber für die Steuerfachangestellten-Ausbildung zu finden. Diese Situation wird sich in Zukunft angesichts der demografischen Veränderungen eher noch verschlechtern. So muss immer wieder festgestellt werden, dass der Berufsstand seit Jahren mehr Ausbildungsstellen anbietet, als letztlich mit hinreichend qualifizierten Bewerbern besetzt werden können.

Es ist zu beobachten, dass sich qualifizierte Bewerber oft schon mehrere Monate im Voraus um einen Ausbildungsplatz bemühen. Daher empfiehlt die Kammer,

frühzeitiger als bisher, Ausbildungsplätze anzubieten. Besonders wichtig ist es, Auszubildende nicht erst vor Beginn eines neuen Ausbildungsjahres, sondern möglichst ein Jahr im Voraus einzustellen, da für die Steuerfachangestellten-Ausbildung nur entsprechend qualifizierte Bewerber in Frage kommen. Gute Schulabsolventen orientieren und entscheiden sich frühzeitig - und dann ggfs. für einen anderen Beruf.

An dieser Stelle appellieren wir deshalb an alle Kammermitglieder, **Ausbildungsplätze zum Sommer/Herbst 2017 schon jetzt auszuschreiben und zu besetzen**. Aufgrund ihrer besonderen Leistungsfähigkeit bitten wir insbesondere auch größere Kanzleien, Nachwuchs auszubilden.

Im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2017/18 möchten wir noch einmal auf unsere Ausbildungsplatzbörse hinweisen! Wir bitten alle Kanzleien, welche einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, bereits jetzt ihr Ausbildungsplatzangebot auf unserer Homepage zu veröffentlichen! Die Veröffentlichung des Ausbildungsplatzangebotes auf unserer Homepage ist selbstverständlich kostenfrei. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, die **freien Ausbildungsplätze** auch der **örtlich zuständigen Agentur für Arbeit** zu melden!

Für die Wettbewerbsfähigkeit der Kanzleien werden qualifizierte Fachkräfte in den nächsten Jahren von größter Bedeutung sein. Die Sicherung qualifizierter Fachkräfte wird deshalb für das Fortbestehen unserer Kanzleien und die Zukunft des Berufsstandes lebenswichtig werden.

Die Anforderungen an den Steuerberater steigen durch

- Digitalisierung der Arbeitsprozesse
- zunehmende Konkurrenz durch andere Berufe
- weitere Spezialisierung der Tätigkeiten verbunden mit neuen Arbeitsfeldern.

Per 31.12.2015 waren bundesweit 6.758 Ausbildungsverhältnisse neu eingetragen worden. Das waren im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 233 Ausbildungsverhältnisse mehr. Dies entspricht einem Anstieg von + 3,6 %.

Die Gesamtzahl der Ausbildungsverhältnisse betrug per 31.12.2015 bundesweit 18.512. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum waren dies 446 Ausbildungsverhältnisse mehr = + 2,5 %.

Es ist festzustellen, dass die Ausbildungszahlen in unserem Kammerbereich rückläufig sind. Aufgrund der Ausbildungsbereitschaft unserer Mitglieder konnten derzeit für das Ausbildungsjahr 2016/17 insgesamt 110 Ausbildungsverhältnisse neu eingetragen werden. Dies sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 12 Ausbildungsverhältnisse weniger, das entspricht einem Rückgang von 9,8 %. Auch in diesem Jahr konnten bedauerlicherweise 18 Ausbildungsplätze nicht besetzt werden, da geeignete Ausbildungsplatzbewerber fehlten.

Von den neueingetragenen Ausbildungsverhältnissen wurden 6 Ausbildungsverhältnisse bereits vor Beginn der Ausbildung abgebrochen. Des Weiteren wurden 13 Ausbildungsverhältnisse in der Probezeit vorzeitig beendet.

Wie in den vergangenen Jahren, ist der vorzeitige Abbruch der Ausbildung auch in diesem Jahr ein Problem. Bei der Analyse der Gründe für den vorzeitigen Abbruch ist nach wie vor festzustellen, dass Auszubildende erst nach Beginn der Ausbildung feststellen, dass der gewählte Beruf nicht den Vorstellungen der Auszubildenden entspricht bzw. dass der Auszubildende für den Ausbildungsberuf nicht geeignet ist und deshalb die Ausbildung in der Probezeit beendet werden muss.

Um dieser Tatsache entgegen zu wirken, möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass Schülerpraktika hier Abhilfe schaffen können. Denn bereits während eines Praktikums können die Ausbildungsplatzbewerber feststellen, was in der Ausbildung auf sie zukommt und ob der Beruf des Steuerfachangestellten den Erwartungen entspricht. Der Ausbilder kann gleichzeitig im Vorfeld prüfen, ob eine Eignung für den Ausbildungsberuf vorliegt.

Derzeit sind 253 Ausbildungsverhältnisse im Zuständigkeitsbereich registriert. Davon verfügen 177 Auszubildende = 70,0 % über die Allgemeine Hochschulreife als schulische Vorbildung.

Der Beruf des Steuerfachangestellten wird nach wie vor vorrangig von Frauen erlernt. Von 253 Auszubildenden sind es 173 Frauen = 68,4 %, die derzeit den Beruf des Steuerfachangestellten erlernen.

Im Berichtszeitraum sind zwei Abschlussprüfungen und eine Zwischenprüfung durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Zwischenprüfung 2016 sind etwas besser im Vergleich zum Vorjahr.

Am 29.11./30.11.2016 wurden die schriftlichen Abschlussprüfungen bereits zum zehnten Male in Folge im Rahmen des Klausurenverbundes, an welchem sich derzeit 13 Regionalkammern beteiligen, durchgeführt. Durch die Anwendung gemeinsamer Prüfungsaufgaben wird ein einheitliches Prüfungsniveau geschaffen, was die Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse zwischen den beteiligten Steuerberaterkammern ermöglicht.

In diesem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben, dass diese Ergebnisse aufgrund der guten Arbeit der Fachlehrer an den Berufsschulen und sicherlich auch durch den schulbegleitenden Unterricht erreicht worden sind.

Nach Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung werden regelmäßig durch die Kammer Umfragen zur Berufsausbildung durchgeführt. Diese haben ergeben, dass sich die Prüfungsabsolventen mehrheitlich positiv über die Berufsausbildung äußern. Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, dass ca. 85 % der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben. Die gleiche Anzahl der Absolventen würden den Ausbildungsberuf weiterempfehlen. Wichtig ist festzustellen: Nahezu 100 % der Azubis finden einen Arbeitsplatz!

26. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich durch den Rückgang der Ausbildungsplatzbewerber – bei gleichzeitig teilweiser Zunahme der Ausbildungsplätze – stark verändert.

Bis zum Jahre 2020 werden für eine Berufsausbildung ca. 20% weniger Schüler zur Verfügung stehen. Trotz der attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf stehen wir des Weiteren in Konkurrenz zu anderen ebenfalls anspruchsvollen Berufen. Deshalb erfordert die Sicherung des qualifizierten Mitarbeiter Nachwuchses für die Praxen in den nächsten Jahren besondere Anstrengungen.

Es ist erforderlich, dass der Berufsstand der Steuerberater auch weiterhin für den Ausbildungsberuf werben muss, dies macht die geschilderte Situation deutlich. Es ist immer wieder festzustellen, dass der Beruf des Steuerfachangestellten relativ unbekannt ist und zum Teil falsche Vorstellungen davon bestehen.

Dabei ist es wichtig, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ bei potenziellen Ausbildungsplatzbewerbern bekannt zu machen, Schulkontakte zu Gymnasien, Real- und Gesamtschulen im Land Brandenburg zu nutzen und auf regionalen und überregionalen Messen sowie bei den Agenturen für Arbeit bzw. den Berufsbildungszentren das Berufsbild vorzustellen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg unterstützt dieses Ziel durch vielfältige Initiativen. Im Jahr 2016 sind deshalb nachfolgende Aktivitäten durch die Steuerberaterkammer Brandenburg durchgeführt worden:

- Im Jahr 2016 war die Steuerberaterkammer Brandenburg auf insgesamt 17 regionalen Ausbildungsmessen vertreten, um den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ interessierten Ausbildungsplatzbewerbern vorzustellen. Wir wurden dabei durch engagierte Kammermitglieder sowie Schulpaten tatkräftig unterstützt.
- Die Steuerberaterkammer hat am 21.09.2016 am Kopernikus-Gymnasium in Blankenfelde anlässlich der dortigen Berufsinformationstage zwei Vorträge zwecks Vorstellung des Ausbildungsberufes „Steuerfachangestellte/r“ gehalten. Daran nahmen insgesamt 45 Schüler teil.
- Am 30.09.2016 war die Kammer zur 19. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse eingeladen. Dort hatte die Standbesetzung, Frau Péronne und Frau Tilg, die Möglichkeit, zahlreichen Messebesuchern den Ausbildungsberuf vorzustellen.
- Anlässlich der Messe „parentum“, welche am 08.10.2016 in Potsdam durchgeführt wurde, konnte die Standbesetzung, Frau Steuerberaterin Stark, Frau Tilg

und Herr Kämpfert, zahlreiche Ausbildungsplatzbewerber und deren Eltern begrüßen und den Ausbildungsberuf vorstellen.

- Am 11.11.2016 und 12.11.2016 hatte die Kammer die Möglichkeit, an der überregionalen Messe „Einstieg Abi“ im Messezentrum Berlin teilzunehmen. Die Standbesetzung, Frau Péronne und Frau Tilg, informierten hier interessierte Schülerinnen und Schüler über den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ sowie über mögliche Entwicklungschancen hinsichtlich der Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ bis zum Steuerberater.
- Das Oberstufenzentrum II Spree-Neiße hatte am 23.11.2016 zum Schulsprechtag eingeladen. Von insgesamt 52 Ausbildungskanzleien nutzten diesen Sprechtag nur fünf Kanzleien, um sich über die theoretische Ausbildung des jeweiligen Auszubildenden einen Überblick zu verschaffen. Vonseiten der Steuerberaterkammer nahmen der stellv. Geschäftsführer Herr Kämpfert und Frau Tilg sowie von Seiten des Oberstufenzentrums Frau Staffetius an den Gesprächen teil. Frau Staffetius beantwortete Fragen hinsichtlich der theoretischen Ausbildung. Frau Tilg beantwortete Fragen zum schulbegleitenden Unterricht sowie zu den prüfungsvorbereitenden Crash-Kursen, wie z. B. dem „Kompaktseminar“. Die Durchführung der prüfungsvorbereitenden Crash-Kurse seien ein wichtiger Beitrag, die Auszubildenden auf die Zwischen- und Abschlussprüfungen vorzubereiten.

27. Die Bewerbungsphase für das Ausbildungsjahr 2017 beginnt jetzt!

In unserem Bereich ist eine der wichtigsten Einstellungs-voraussetzungen für Auszubildende die schulische Qualifikation. Den meisten Kolleginnen und Kollegen gelingt es glücklicherweise nach wie vor, entsprechende Kandidaten zu finden. Es wird heutzutage jedoch in immer mehr Ausbildungsberufen eine hohe schulische Bildung vorausgesetzt – Abiturienten sind daher begehrt. Deshalb ist es wichtig, entsprechend früh mit der Bewerbersuche zu beginnen. Wenn Sie sich mit dem Gedanken tragen, im kommenden Jahr eine/n Auszubildende/n einzustellen, dann ist jetzt der richtige Zeitpunkt.

Mit dem Beginn des letzten Schuljahres beginnen Schüler traditionell mit der intensiven Suche nach einem Ausbildungsplatz. Im Allgemeinen kann man sagen: Je engagierter und motivierter ein Ausbildungsplatzbewerber ist, desto eher wird er oder sie sich mit der eigenen beruflichen Zukunft auseinandersetzen. Daher sollten Sie sich als potentieller zukünftiger Arbeitgeber bereits heute „ins Spiel bringen“.

Dabei ist es unerheblich, ob Sie bereits heute zu 100% die Möglichkeit haben, im kommenden Jahr einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. **Starten Sie jetzt mit dem Angebot an Praktikumsplätzen für die Winterferien.** Die Jugendlichen haben so die Möglichkeit,

den Büroalltag und das zukünftige Arbeitsumfeld kennenlernen. Im Gegenzug können Sie den potentiellen Auszubildenden als Menschen kennenlernen und können Faktoren wie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Integration ins Team beurteilen. Eine bessere Basis für eine fundierte und zukunftssträchtige Entscheidung gibt es kaum. Nach kürzester Zeit ist vielleicht dadurch bereits ein Ausbildungsvertrag für 2017 geschlossen.

Falls Sie für sich zu dem Schluss kommen, dass Sie keinen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen können, so haben Sie doch einem jungen Menschen bei der Entscheidungsfindung für die eigene berufliche Zukunft geholfen. Denn für die Jugendlichen ist der erste Einblick in die künftige Arbeitswelt extrem wichtig, um zu entscheiden, ob der gewählte Bereich den eigenen Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Gute Schülerinnen und Schüler werden dann relativ schnell eine Ausbildungsstelle finden, denn in unserem Bereich herrscht bekanntlich ein Stellenüberhang. Sie persönlich investieren heute jedoch wesentlich weniger Zeit und Energie mit der Suche und der Betreuung eines Praktikanten. Nutzen Sie die Chance, die sich Ihnen jetzt bietet!

Sollten Sie sich bereits dazu entschlossen haben, dass Sie im kommenden Jahr ausbilden wollen, dann sind Sie in jedem Fall schon jetzt gefordert. Die Empfehlung, Praktikumsplätze anzubieten, gilt für Sie gleichermaßen. Ist der oder die künftige Auszubildende dann gefunden, sollte der Ausbildungsvertrag zügig geschlossen werden. Als Argument wird gelegentlich gegen den frühzeitigen Vertragsabschluss das Risiko genannt, der oder die Auszubildende könne sich in der Zwischenzeit für eine andere Stelle oder für ein Studium entscheiden.

Diese Gefahr besteht natürlich immer. Eine Alternative wäre allerdings, erst kurz vor Beginn des Ausbildungsjahres mit der Suche zu beginnen. Hier wäre die Wahrscheinlichkeit, Ihren Wunschkandidaten zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zu finden, wesentlich größer als das Risiko des Abspringens des/der Auszubildenden bei frühzeitigem Vertragsabschluss.

28. Aus- und Fortbildung hier: Förderungsmöglichkeiten

a) Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)

Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden kann mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen, ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

Wer bietet abH an?

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

Wer darf an abH teilnehmen?

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungsängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

Was leistet abH?

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

Wann findet abH statt?

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

Wer trägt die Kosten?

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

Wie wird abH beantragt?

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggf. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag) stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Weitere Auskünfte erteilt die örtliche Agentur für Arbeit.

b) Begabtenförderung berufliche Bildung

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen nachgewiesen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeten Vorschlag des Arbeitgebers.

Über einen Zeitraum von maximal drei Jahren können Stipendiatinnen und Stipendiaten Zuschüsse von jährlich bis zu 2.000,00 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen

beantragen; in drei Jahren insgesamt 6.000,00 EUR. Der Eigenanteil beträgt 10% der Kosten pro Maßnahme.

Weitere Informationen unter:

www.begabtenfoerderung.de.

c) Aufstiegsstipendium

Das Aufstiegsstipendium ermöglicht Menschen, die ihre besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf nachdrücklich unter Beweis gestellt haben, ein Stipendium für ein Erststudium in Vollzeit oder berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Dieses Programm sieht keine Altersgrenze vor!

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- eine Berufsabschlussprüfung oder eine Aufstiegsfortbildung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeter Vorschlag des Arbeitgebers;
- eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (ohne Ausbildungszeit) zum Zeitpunkt der Teilnahme am Bewerbungsverfahren;
- noch kein Hochschulabschluss (für bereits Studierende: Eine Bewerbung ist vor Beendigung des zweiten Fachsemesters noch möglich);
- nachweisliche besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf.

Weitere Informationen unter **www.aufstieg-durchbildung.info**.

29. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung

a) Hinweise zum Beginn der Ausbildung

Vor wenigen Wochen hat eine Vielzahl von Ausbildungsverhältnissen begonnen; der junge Mitarbeiter Nachwuchs wird nun umfassend auf die späteren beruflichen Aufgaben vorbereitet.

Was sollte zu Beginn der Ausbildung insbesondere beachtet werden, was wäre zu empfehlen:

- Soweit noch nicht geschehen, ist der Ausbildungsvertrag der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Anerkennung und Eintragung vorzulegen.
- Dem Auszubildenden wird die Ausbildungspraxis vorgestellt.
- In einem ersten Unterweisungsgespräch werden Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag eingehend besprochen, ebenso die Regelung der Arbeitszeit und

der Pausen entsprechend dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

- Der Auszubildende sollte, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich bei der für ihn zuständigen Berufsschule angemeldet werden.
- In einem weiteren Unterweisungsgespräch werden Sinn und Zweck des Ausbildungsnachweises und der individuelle Ausbildungsplan eingehend erläutert.
- In regelmäßigen Unterweisungsgesprächen mit dem Auszubildenden bzw. dem Ausbilder (mindestens einmal die Woche) werden erste Eindrücke, Beobachtungen und Erfahrungen verarbeitet und der praxisnahe Einstieg in die berufsbildgerechte Ausbildung gesucht.
- Innerhalb der Probezeit werden dem Auszubildenden unterschiedliche Arbeiten übertragen, um seine Eignung am Ende der Probezeit hinreichend beurteilen zu können.
- Spätestens am Ende der Probezeit sollten ggf. die Eltern zu einem ersten Gespräch mit dem Auszubildenden eingeladen werden.
- Sollte sich ein vorzeitiges Ausscheiden eines Auszubildenden ergeben, so sollte der frei gewordene Platz sowohl in der Online Ausbildungsplatz- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer eingestellt als auch der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zur Neubesetzung angeboten werden.

b) Ausbildung und Probezeit

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht zu Beginn der Berufsausbildung die Vereinbarung einer Probezeit vor. In dieser Zeit sollen Auszubildende/r und Auszubildende/r sorgfältig prüfen, ob der gewählte Ausbildungsberuf der Eignung und Neigung des Auszubildenden entspricht und eine erfolgreiche Zusammenarbeit abzusehen ist. Während der Probezeit ist eine Kündigung von beiden Seiten einfach möglich. Nach der Probezeit gilt das nur noch in Ausnahmefällen. Auch deshalb sollte die Probezeit unbedingt genutzt werden.

Dauer der Probezeit

Das BBiG sieht eine Probezeit von mindestens einem und höchstens vier Monaten vor (§ 20 BBiG). In der Regel wird eine Probezeit von vier Monaten gewählt, da eine kürzere Dauer dem Zweck der Probezeit kaum gerecht wird. Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Viertel der Probezeit unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

In der Praxis stellt sich nicht selten die Frage, ob auf die Probezeit auch Zeiten einer vorherigen Beschäftigung angerechnet werden können, so dass sie sich entsprechend verkürzt. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem

Urteil vom 19.11.2015 (6AZR 844/14, PM 59/15) festgestellt, dass ein dem Berufsausbildungsverhältnis vorausgegangenes Praktikum nicht auf die Probezeit anzurechnen ist. Die Probezeit solle beiden Vertragspartnern ausreichend Gelegenheit geben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen.

Dies sei nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich. Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums sei deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Auf den Inhalt und die Zielsetzung des Praktikums komme es nicht an.

Entsprechendes gilt auch bei einer Vorbeschäftigung des Auszubildenden in einem Arbeitsverhältnis. Berufsausbildung und Arbeitsleistung sind nicht gleichzusetzen. Während ein Arbeitnehmer nach § 611 Abs. 1 BGB die Leistung der versprochenen Dienste gegen Zahlung eines Entgelts schuldet, hat ein Auszubildender sich zu bemühen, die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 13 Satz 1 BBiG). Verrichtungen hat er nach § 13 Satz 2 Nr. 1 BBiG nur im Rahmen des Ausbildungszwecks auszuführen (Bundesarbeitsgericht, 6 AZR-127/04 - Urteil vom 16.12.2004).

Probezeit sinnvoll gestalten

Damit es während der Probezeit gelingt, die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung zu überprüfen, sollte der Auszubildende diese gut planen und gestalten. Nur so kann die Arbeitsweise und das Arbeitsverhalten beobachtet und die Eignung des Auszubildenden für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung beurteilt werden. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind.

Auszubildende sollten während dieser Zeit Gelegenheit erhalten, verschiedene Stationen der Ausbildung kennen zu lernen. Besonders wichtig ist während der Probezeit das informative Gespräch zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Dabei kann der Auszubildende seinen Leistungsstand und seine Entwicklung reflektieren. Gleichzeitig fördern diese Gespräche seine Integration in die Kanzlei. Auch während der Probezeit gelten die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien uneingeschränkt.

Erleichterte Kündigung

Die besondere Bedeutung der Probezeit liegt darin, dass das Berufsausbildungsverhältnis unter erleichterten Bedingungen von beiden Seiten kündbar ist. Nach § 22 Abs. 1 BBiG kann es während der Probezeit jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Auch muss kein Grund für die Kündigung angegeben werden. Zu beachten ist aber, dass die Kündigung schriftlich erfolgen muss (§ 22 Absatz 3 BBiG). Auch in der Probezeit darf eine Kündigung nicht gegen die guten Sitten, den Grundsatz von Treu und Glauben oder gegen Gesetze verstoßen. Solche sind insbesondere das Mutterschutzgesetz und das Arbeitsplatzschutzgesetz. Daneben ist, auch

außerhalb der Probezeit, die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses durch Aufhebungs- oder Auflösungsvertrag, im gegenseitigen Einvernehmen, jederzeit – auch ohne Einhaltung von Fristen – möglich. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken. Bei einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses muss die Kammer informiert werden, damit der Vertrag im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gelöscht werden kann.

Freie Plätze melden!

Die freigewordene Stelle sollte der Arbeitsagentur gemeldet werden, damit ein anderer Jugendlicher, der noch einen Ausbildungsplatz sucht, eine Chance erhält. Freie Ausbildungsplätze können auch in der Ausbildungs- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer Brandenburg aufgegeben werden. Schwierigkeiten, die mit einem verspäteten Start verbunden sind, lassen sich oft beheben. Hilfestellungen gibt hierzu bzw. Rat erteilt die Kammergeschäftsstelle.

c) Häufige Fehlzeiten gefährden Zulassung zur Abschlussprüfung

Häufige Fehlzeiten in der Berufsschule gefährden die Zulassung zur Abschlussprüfung, denn die duale Ausbildung zum Steuerfachangestellten umfasst sowohl die Ausbildung in der Praxis als auch in der Berufsschule. Es ist Aufgabe der Auszubildenden, die Auszubildenden zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Auszubildenden nicht nach und bleiben der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, wenn die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Gleiches gilt auch bei Fehlzeiten in der Praxis. So ist es ebenfalls nicht ausreichend, lediglich die Berufsschule zu besuchen. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Auszubildenden und Auszubildenden sind nicht zulässig.

d) Kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung zur Berufsschule

Muss ein Auszubildender für die Fahrt zur Berufsschule Kosten aufwenden, hat er deshalb keinen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten durch den Arbeitgeber. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Prinzip der Kostenfreiheit der Berufsausbildung (Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm v. 30.08.2007; Az.: 17 As 969/07).

Das Gericht bestätigte die bestehende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und verweist darauf, dass die Bestimmungen des BBiG keine Regelung zur Erstattung von durch den Berufsschulbesuch entstehenden Fahrtkosten enthalte. Ein solcher Anspruch lasse sich auch nicht aus dem Sinn und Zweck der Normen des BBiG ableiten. Etwas anderes gelte nur, wenn der Auszubildende auf Veranlassung des Arbeitgebers nicht die nächstliegende oder eine andere als die staatliche Berufsschule besuche.

30. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet: Freie Ausbildungsplätze jetzt inserieren!

Schüler und Schülerinnen, die sich für den Beruf des/r Steuerfachangestellten interessieren, finden unter www.mehr-als-du-denkst.de eine Datenbank mit aktuellen Ausbildungsplatz- und Praktikumsangeboten aus dem ganzen Bundesgebiet mit komfortablen Such- und Selektionsmöglichkeiten. Steuerberater, die Ausbildungsplätze zu besetzen haben, können in einer Gesuche-Datenbank bei der Bundessteuerberaterkammer unter www.bstbk.de nach geeigneten Bewerbern suchen.

Ein Ausbildungsplatzangebot aufzugeben ist ganz einfach:

Das Online-Formular auf unserer Internetseite ist in wenigen Minuten ausgefüllt und wird von uns innerhalb einer kurzen Frist freigeschaltet. Dieser Service ist natürlich kostenlos. Auch das Gesuche-Formular für Bewerber ist auf den Seiten der Steuerberaterkammer abrufbar.

Interessierte Berufskollegen nutzen bitte den folgenden Link: www.stbk-brandenburg.de.

Hinweis: Gerne sind wir auch bereit, Bewerber weiterzuvermitteln, die Sie aufgrund von Platzmangel nicht mehr aufnehmen können, obwohl sie für den Beruf des/der Steuerfachangestellten geeignet wären. Evtl. kennen Sie einen Kollegen, der seine Ausbildungsstelle noch nicht besetzen konnte. Gerne können Sie die Bewerber auch an die Kammer verweisen.

31. DWS Online-Seminar: Zehn Fragen rund um die Steuerfachangestellten-Ausbildung – Ein Leitfa-den für Auszubildende und Ausbilder

Der viel beschriebene demografische Wandel erfordert ein intensives Engagement im Bereich der Berufsausbildung.

Wer selbst ausbildet, erhöht die Chance, auch in der Zukunft ausreichend qualifizierte Mitarbeiter in der eigenen Kanzlei beschäftigen zu können.

Allerdings hat nicht jeder Steuerberater bereits Erfahrungen mit der Ausbildung von jungen Menschen sammeln können. Außerdem ist die „Kunst des Ausbildens“ kein Bestandteil der Steuerberater-Ausbildung. Auch der so genannte und in anderen Ausbildungsbereichen erforderliche „Ausbilderschein“ ist keine Voraussetzung für Steuerberater.

Verständlicher Weise verspürt manch ein Berufsangehöriger daher eine gewisse Unsicherheit und hält sich mit eigenen Ausbildungsbemühungen erst einmal zurück.

DWS-Online bietet daher ein Online-Seminar zum Thema „Ausbildung“ an. Ein Schwerpunkt des Seminars liegt dabei auf der übersichtlichen Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Gliederung der Ausbildungsab-

schnitte und der abzulegenden Prüfungen. Außerdem werden Praxistipps gegeben zur Suche von passenden Bewerbern, zur Durchführung von Bewerbungs-, Feedback- und Übernahmegesprächen, zum Umgang mit Stolpersteinen während der Ausbildung, etc.. Die Struktur des Seminars richtet sich dabei nach den Abschnitten der Ausbildung, begonnen mit der Bewerbersuche und Ausbildereignung bis hin zur Übernahme und den Karriere-möglichkeiten. Den Link zu diesem für Sie kostenlosen Online-Seminar finden Sie im geschützten Mitgliederbereich auf unserer Homepage unter www.stbk-brandenburg.de.

32. Praktikantenpaket

Ein Praktikum ist für beide Seiten die beste Gelegenheit, sich kennenzulernen und einzuschätzen. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung von Praktika bei der Berufswahl hat die Bundessteuerberaterkammer das „Praktikantenpaket“ erarbeitet.

Mit Hilfe dieser Unterlagen können Sie die Praktikanten mit praxisgetreuen Aufgaben beschäftigen, ohne Einblicke in die Unterlagen Ihrer Mandanten gewähren zu müssen.

Sie finden das Praktikantenpaket mit organisatorischen Hilfestellungen sowie einer Aufgaben- und Fallsammlung im geschützten Mitgliederbereich unter Downloads/Praktikum auf unserer Homepage unter www.stbk-brandenburg.de.

33. 34 neue Diplom-Finanzwirte verstärken Brandenburgs Finanzämter

Brandenburgs Finanzminister Christian Görke hat den 34 neuen Diplom-Finanzwirtinnen und Diplom-Finanzwirten des Landes Brandenburg im Rahmen einer Feier an der Fachhochschule für Finanzen in Königs Wusterhausen ihre Abschlusszeugnisse überreicht. Sie werden nach Abschluss des dreijährigen Studiums in den Landesdienst übernommen und künftig die 13 Finanzämter im Land verstärken. Insgesamt bestanden in den bis gestern an der Fachhochschule für Finanzen stattfindenden Prüfungen 152 neue Diplom-Finanzwirte/innen.

Neben den 34 Absolventinnen und Absolventen für die Finanzämter des Landes Brandenburg wurden die übrigen Absolventen für das Land Berlin (92), das Land Sachsen-Anhalt (15) und das Bundeszentralamt für Steuern (11) an der Brandenburger Hochschule ausgebildet. Allen erfolgreich bestanden Absolventinnen und Absolventen gratulierte Görke und unterstrich, dass Brandenburg in den vergangenen Jahren seine Ausbildungs- und Studienplatzzahlen deutlich erhöht hat.

„Wir brauchen diese gut ausgebildeten Fachkräfte in unseren Finanzämtern“, betonte Görke. „Daher haben wir seit 2010 die Gesamtzahl der Ausbildungs- und Studienplätze pro Jahr in der Brandenburgischen

Finanzverwaltung kontinuierlich erhöht; und zwar von 42 neuen Anwärterinnen und Anwärtern in Ausbildung und Studium im Jahr 2010 über 76 pro Jahr seit 2015 bis hin zu 90 im Jahr 2020. Dann werden wir im Zeitraum von 2010 bis 2020 für die Brandenburger Finanzämter 850 Berufseinsteiger ausgebildet haben“, erläuterte Brandenburgs Finanzminister.

Neben dem dreijährigen Studium zum Diplom-Finanzwirt (FH) an der Fachhochschule kann in Königs Wusterhausen auch die zweijährige Ausbildung zum Finanzwirt an der Landesfinanzschule absolviert werden.

Beide Brandenburger Einrichtungen bilden auch den Nachwuchs für die Steuerverwaltung der Länder Berlin und Sachsen-Anhalt sowie für das Bundeszentralamt für Steuern aus. Entsprechend nahmen außer Brandenburgs Finanzminister auch Berlins Finanzsenator Dr. Matthias Kollatz-Ahnen und Sachsen-Anhalts Finanzstaatssekretär Dr. Klaus Klang an der Diplomierungsfeier teil.

(Quelle: Pressemitteilung des MdF Brandenburg vom 23.09.2016)

34. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt hier: Prüfungsergebnisse

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2016 wurde am 19.10.2016 in Caputh durchgeführt.

Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 12.12. und 13.12.2016 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	27	
Rücktritt vor schriftl. Prüf	0	
bestanden	15	55,6%
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	12	80%
Note 4	3	20%
nicht bestanden	12	44,4%
davon schriftlich	12	
davon mündlich	0	-

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Büschel, Annett
Dittmann, Jana
Gál, Zsuzsa
Grüneald, Nico
Harnasch, Maria
Hohndorf, Eva
Jank, Marita
Kostenko, Olesja

Milde, Vreni
Nagel, Marita
Rehnus, Ricarda
Schloczek, Aileen
Tönjes, Josefine
Weidlich, Melanie
Zimmermann, Nadja

Die Ergebnisse der in diesem Jahr durchgeführten Fortbildungsprüfung, in der fundiertes Fachwissen in der Lohn- und Gehaltsrechnung und angrenzender Fachgebiete nachzuweisen ist, zeigen, dass dieser Prüfung ein hohes fachliches Niveau eigen ist und sie entsprechende Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

35. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 244/2016 vom 11.11.2016 wie folgt informiert:

„... unter Bezugnahme auf das o. g. Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 18/9535) informieren wir Sie darüber, dass die für heute geplante 2./3. Lesung im Deutschen Bundestag vertagt wurde, da der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 9. November 2016 in seiner Abschlussberatung bisher keine Einigung erzielen konnte. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens kann trotzdem noch in diesem Jahr wie geplant erfolgen, wenn Ende November 2016 eine Einigung erzielt wird.

Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass die OFD Karlsruhe am 31. Oktober 2016 ein Merkblatt zur „Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung“ veröffentlicht hat. Das Merkblatt soll einen Überblick verschaffen, um häufige Fehlerquellen in der Kassenbuchführung zu erkennen und zu vermeiden.

Neben Ausführungen zur Einzelaufzeichnungspflicht, den Ausnahmeregelungen bei nicht aufrüstbaren Registrierkassen und dem Einsatz von offenen Ladenkassen beinhaltet das Merkblatt auch Ausführungen zum Datenzugriffsrecht und den Folgen von Mängeln.

Das Merkblatt haben wir in der Anlage zu diesem Rundschreiben beigelegt.

Das Rundschreiben einschließlich Anlage ist auf unserer Homepage unter:

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/fuer-die-Berufspraxis>

eingestellt.

36. Gesetzgebungsverfahren zur Grundsteuer eingeleitet

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 253/2016 vom 21.11.2016 wie folgt unterrichtet:

„...der Bundesrat hat am 4. November 2016 Gesetzentwürfe zur Änderung des Bewertungsgesetzes (Drs. 515/16 B) und des Grundgesetzes (Drs. 514/16 B) beschlossen und damit das Gesetzgebungsverfahren zur Grundsteuerreform eingeleitet. In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie eine ausführliche Übersicht. Daneben wurden folgende zwei Entschlüsse vom Bundesrat gefasst:

- Die Belange der Mieterinnen und Mieter sollen in der Weise berücksichtigt werden, dass die umlagefähige Grundsteuerbelastung konstant bleibt. Die Grundsteuerreform darf nicht dazu führen, dass dadurch das Niveau der Mietnebenkosten in Deutschland ansteigt. Deshalb müssen in einem zweiten Schritt der Reform die Grundsteuermessbeträge für Wohnraum so bestimmt werden, dass das bisher auf Wohnraum entfallende Grundsteuermessbetragsvolumen nicht überschritten wird.
- Im Weiteren sollen die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft angemessen berücksichtigt werden. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in ihrer Gesamtheit soll es zu keiner grundsteuerlichen Mehrbelastung durch die Reform kommen. Hierzu darf das Grundsteuervolumen aus der Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und der Hofstellen (einschließlich der Betriebsleiter- und Alenteilerwohnungen) insgesamt nicht erhöht werden.

In den nächsten Wochen wird sich nun die Bundesregierung mit den Gesetzentwürfen der Bundesländer befassen. Diese werden dann zusammen mit einer Stellungnahme dem Bundestag zur Entscheidung zugeleitet werden. Von Seiten der Länder ist geplant, das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode in 2017 abzuschließen.

Es ist zu beachten, dass Gesetzesvorhaben, die innerhalb der laufenden Legislaturperiode in den Bundestag eingebracht werden und bis Herbst 2017 nicht verabschiedet werden, nach Ablauf dieser Periode automatisch verfallen (Diskontinuitätsprinzip). In einem solchen Fall muss das Gesetzgebungsverfahren – angefangen bei der Gesetzesinitiative – in der folgenden Legislaturperiode neu beginnen.

Ausgangslage

Derzeit sind mehrere Verfahren beim BVerfG zur Grundsteuer anhängig. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis das BVerfG die Grundsteuer mit hoher Wahrscheinlichkeit für verfassungswidrig erklärt. Um diesem Ereignis vorzugreifen, haben sich die Bundesländer kürzlich auf ein Grundsteuermodell geeinigt.

Bayern und Hamburg haben sich gegen das verabschiedete Modell ausgesprochen, da das beschlossene Verfahren zu kompliziert und aufwendig sei.

Im Weiteren wurden Bedenken geäußert, dass dieses Modell zu wesentlich höheren Immobilien- und Grundstückswerten insbesondere in Metropolregionen wie Hamburg, München und andere führt. Bayern kritisiert, dass durch den Bezug der neuen Bemessungsgrundlage auf die Bodenrichtwerte (also Verkehrswerte) mit einer dauerhaften Belastungsdynamik zu rechnen sei. Dies würde in einigen Regionen zu einer steigenden Grundsteuerbelastung führen. Bayern setzt sich daher für eine Einfach-Grundsteuer ein, die unabhängig von den Verkehrswerten ermittelt werden soll.

Änderung des Grundgesetzes

Formell wird das Gesetzgebungsverfahren durch eine Änderung des Grundgesetzes abgesichert, in welchem die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes geregelt wird. Da die Mehrheit der Länder eine Reform der Grundsteuer auf der Grundlage eines Bundesgesetzes befürwortet, wird Art. 105 Abs. 2 GG um einen Satz ergänzt, der zum Ausdruck bringt, dass der Bund die konkurrierende Gesetzgebung bei der Grundsteuer hat. Gleichzeitig soll den Bundesländern durch eine Ergänzung des Art. 105 Abs. 2a GG die Kompetenz eingeräumt werden, die maßgebenden Steuermesszahlen für das jeweilige Land zu bestimmen. Damit können die Länder erstmals Einfluss auf die Höhe der Grundsteuer nehmen.

Es bleibt zunächst abzuwarten, wie sich die Bundesregierung positioniert und wann die Beratungen im Deutschen Bundestag aufgenommen werden. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.“

37. Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde am 22.07.2016 im BGBl verkündet (BGBl I 2016 S. 1679 ff.). Mit dem Gesetz soll der erforderliche rechtliche Rahmen für die von der Finanzverwaltung vorgesehenen Verfahrensmodernisierungen bei Technik, Organisation und Personal umgesetzt werden. Dabei stehen der Einsatz der Informationstechnologie sowie die angemessene Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsabwägungen im Besteuerungsverfahren im Fokus.

Regelungen zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

- Gesetzliche Vorgaben für den elektronischen Austausch mit der Finanzverwaltung, z. B. elektronische Übermittlung von Vollmachten, ausschließlich automationsgestützte erlassene Verwaltungsakte

- Einheitliche und zusammengefasste gesetzliche Grundlage für die Verfahren zur elektronischen Datenübermittlung durch Dritte
- Neufassung der Regelung zur Fristverlängerung in (§ 109 AO) und Neuregelung der Fristen zur Abgabe der Steuererklärung (§ 149 AO). Die neuen Regelungen sind erstmals anzuwenden für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 beginnen und Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 liegen.
- Verschärfung der Regelungen zum Erlass von Verspätungszuschlägen. Die Neuregelung ist grundsätzlich erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 einzureichen sind.
- Wirtschaftlichkeitsaspekte sollen bei der Arbeit der Finanzverwaltung eine stärkere Rolle spielen
- Festlegung der Anforderungen an ein Risikomanagement der Finanzverwaltung
- Erweiterte Änderungsmöglichkeiten von Steuerbescheiden bei Schreib- oder Rechenfehler im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung
- Wandlung von der Belegvorlagepflichten in eine Belegvorhalteplichten, z. B. bei Spendenquittungen
- Überführung von Regelungen zur Datenübermittlung aus der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung StDÜV in die AO und außerkraftsetzen der StDÜV zum 01.01.2017
- Regelungen zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf
- Vereinfachung des Verfahrens der vorausgefüllten Steuererklärung. Daten, die von den mitteilungspflichtigen Stellen nach Maßgabe des § 93c AO an die Finanzverwaltung übermittelt werden müssen, gelten, sofern der Steuerpflichtige in der Steuererklärung keine abweichenden Angaben macht, als Angaben des Steuerpflichtigen und müssen nicht mehr in der Steuererklärung aufgeführt werden (§ 150 Abs. 7 S. 2 - neu - AO). Diese Regelung ist erstmals anzuwenden für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2016 beginnen, und Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2016 liegen.
- Zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Fortentwicklung der drei Verfahrensordnungen Abgabenordnung (AO), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) werden die neuen Instrumente „vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten“ und „Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten durch Datenabruf“ auch in das SGB X und das VwVfG eingeführt.
- Eine Soll-Bearbeitungsfrist für verbindliche Auskünfte von 6 Monaten wird eingeführt. Kann diese Frist durch die zuständige Finanzbehörde nicht eingehalten werden, ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen (§ 89 Abs. 2 S. 4 - neu - AO). Diese Fristenregelung gilt erstmals für nach dem 31.12.2016 bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangene Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den länderübergreifenden Abruf und die Verwendung von Daten zur Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen (§ 88b - neu - AO).
- Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis wird das steuerrechtliche Aktivierungsgebot für Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung dem handelsrechtlichen Aktivierungswahlrecht angeglichen und in die Steuerbilanz übernommen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1b - neu - EStG). Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.
- Die Steuerbescheinigung für Gläubiger von Kapitalerträgen kann zukünftig von den nach § 45a Abs. 2 S. 1 EStG bestimmten Stellen in elektronischer Form übermittelt werden. Verlangt der Gläubiger die Übermittlung der Bescheinigung in Papierform, ist ihm diese weiterhin ohne Mehrkosten zu zusenden.
- Die Anzeigepflicht des § 19 Abs. 3 GrEStG für Steuerschuldner, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (natürliche Personen), ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung (Kapitalgesellschaften) oder ihren Ort der Geschäftsführung (Personengesellschaften) nicht im Inland haben, wird von bisher zwei Wochen auf einen Monat verlängert. Die Änderung ist erstmals anzuwenden auf Erwerbsvorgänge, die nach dem Tag der Verkündung des Änderungsgesetzes verwirklicht werden.

(Quelle: aus StBK Südbaden, KM 3/2016, S. 8f.)

38. BMF veröffentlicht Anwendungserlass zu § 153 AO zur Abgrenzung einer Berichtigungserklärung von einer Selbstanzeige

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Datum vom 23. Mai 2016 den Anwendungserlass zu § 153 AO veröffentlicht. Erfreulich ist, dass das BMF auf die Aufnahme von Beispielen verzichtet hat und eine klarere Abgrenzung zwischen der Anzeige- und der Berichtigungspflicht vornimmt.

Damit ist das BMF einer Anregung des Berufsstandes gefolgt. Weiterhin ist die Aussage enthalten, dass nicht jede objektive Unrichtigkeit den Verdacht einer Steuerstraftat oder Ordnungswidrigkeit nahelegt. Darüber hin-

Weitere gesetzliche Änderungen

aus regelt der Erlass, dass die Einrichtung eines internen Kontrollsystems ein Indiz dafür sein kann, dass gegen das Vorliegen von Vorsatz oder Leichtfertigkeit spricht. Konkrete Anforderungen an das innerbetriebliche Kontrollsystem sieht der Erlass nicht vor. Die Dokumentation von (Geschäfts-)Prozessen wird jedoch – auch vor dem Hintergrund der GoBD – zunehmend wichtiger. Neue Ausführungen macht der Erlass zu der Frage, ob eine Anzeige – und Berichtigungspflicht in den Fällen besteht, in denen der Steuerpflichtige die Unrichtigkeit seiner Angaben bei der Abgabe der Steuererklärung billigend in Kauf genommen hat.

Das Schreiben geht vom Bestehen einer solchen Pflicht aus, allerdings unter der Einschränkung, dass die Befolgung unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten, zumutbar sein muss. Das vollständige Schreiben finden Sie unter:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/AO-Anwendungserlass/2016-05-23-anwendungserlass-zu-paragraf-153-AO.pdf

39. Einkommensteuerliche Behandlung der Abgabe der Notare an die Ländernotarkasse für das Jahr 2016

Das Staatsministerium der Finanzen des Freistaates Sachsen hat uns mit Schreiben vom 5. Oktober 2016 gebeten, folgendes Schreiben an die Ländernotarkasse zu veröffentlichen:

„...für das Jahr 2016 ist ein Teilbetrag in Höhe von 3.803 EUR der Abgaben an die Ländernotarkasse als Beitrag für die eigene Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare und Notarassessoren anzusehen. Grundlage für die Feststellung ist die ab dem 1. Januar 2015 geltende Versorgungssatzung unter Beachtung der am 13. April 2016 bekannt gemachten Satzungsänderung sowie der Vorruhestandsregelung 2015/2017.

Ich bitte Sie, mich auch weiterhin über Änderungen der Versorgungssatzung zeitnah zu unterrichten.

Dem Landesamt für Steuern und Finanzen, dem Bundesministerium der Finanzen, den obersten Finanzbehörden der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie den Steuerberaterkammern habe ich einen Abdruck dieses Schreibens übersandt.“

40. Allgemeine Auftragsbedingungen hier: Änderung des § 309 Nr. 13 BGB

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 225/2016 wie folgt informiert:

„...wir möchten Sie darüber informieren, dass mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 die Regelung des § 309 Nr. 13

BGB geändert wurde. Die Änderung hat zur Folge, dass bei Verträgen, für die das Gesetz keine notarielle Beurkundung anordnet, in den gegenüber Verbrauchern verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen oder Erklärungen nicht mehr die Schriftform vorgegeben werden kann.

In der jetzt geltenden Fassung bestimmt § 309 Nr. 13 BGB, dass auch eine Klausel unwirksam ist, durch die Anzeigen oder Erklärungen an eine strengere Form als die Textform gebunden werden, soweit es sich um einen Vertrag handelt, für den durch Gesetz keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Bisher war nur eine solche Bestimmung unwirksam, durch die eine strengere Form als die Schriftform vorgegeben wurde.

Im Hinblick auf die erfolgte Gesetzesänderung sollten Steuerberater ihre Allgemeinen Auftragsbedingungen hinsichtlich eines gegebenenfalls vorgesehenen Schriftformerfordernisses für gegenüber dem Steuerberater abzugebende Erklärungen überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Wir haben den DWS-Verlag über die Änderung des § 309 Nr. 13 BGB bereits informiert.“

41. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Sozialversicherungsfreiheit von Familienangehörigen und Minderheitsgesellschaftern in Familienunternehmen geändert

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in mehreren neuen Entscheidungen seine Rechtsprechung zur Sozialversicherungsfreiheit von Familienangehörigen und Minderheitsgesellschaften in Familienunternehmen geändert und in diesen Fällen eine Sozialversicherungspflicht angenommen. Betroffene in Familiengesellschaften müssen ihre bisherigen Gestaltungen daher prüfen (siehe dazu insbesondere die Ausführungen von v. Steinau-Steinrück, NJW-Spezial, 2016, 306).

Fremdgeschäftsführer einer GmbH unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht. Allein ihre Organstellung schließt eine Abhängigkeit gegenüber der Gesellschaft bzw. den Gesellschaftern nicht aus (BSG, NZA 1991, 869). Ist der Geschäftsführer allerdings auch Gesellschafter hängt die Frage seiner Sozialversicherungspflicht von dem Ausmaß seiner Anteile und dem sich daraus ergebenden Einfluss auf die Gesellschaft ab. Verfügt der Geschäftsführer über mehr als die Hälfte des Stammkapitals, lehnt die Rechtsprechung ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ab (BSG, BeckRS 2007, 47898).

Bei einem geringeren Kapitalanteil kommt es darauf an, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund einer Sperrminorität in der Lage ist, ihn belastende Entscheidungen zu verhindern (BSG, ZIP 1988, 1594). Dabei schloss bisher das Innehaben einer Sperrminorität eine abhängige Beschäftigung auch dann aus, wenn ein anderer Gesellschafter ein wirtschaftliches Übergewicht besitzt und dies auch einsetzt (BSG, NZA 1991, 869). Vor diesem Hintergrund galt bisher die sog. „Kopf-und-Seele“-Rechtsprechung (BSG, NJW 1994, 2974).

In aktuellen Entscheidungen hat das BSG in der Praxis verbreitete Gestaltungen, mit denen die Sozialversicherungsfreiheit von Familienangehörigen oder sonstigen minderheitsbeteiligten Mitarbeitern gesichert werden sollte, die Grundlage entzogen (BSG, Urteile vom 29. Juli 2015, B 12 KR 23/13 R und vom 11. November 2015, B 12 R 2/14 R; B 12 KR 13/14 R; B 12 KR 10/14).

Das BSG stellt jetzt bei der Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status maßgeblich auf die rechtlichen Einflussmöglichkeiten der Führungskraft ab. Statt der faktischen Betrachtungsweise gilt künftig eine rein rechtliche. Die frühere Rechtsprechung, dass der Grundsatz der Vorhersehbarkeit betragsrechtlicher Tatbestände der Anerkennung der bisherigen, auf rein faktisches Verhalten gegründeten Ausnahme bei der Statuszuordnung entgegensteht, wurde aufgegeben.

Familienunternehmen, die bislang für Mitarbeiter mit Minderheitsbeteiligungen keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt haben, müssen deshalb ihre Gestaltungen prüfen. Im Zweifel sind, um eine Sozialversicherungsfreiheit nach § 7 Abs. 1 SGB IV zu erhalten, die Gesellschaftsverträge an die neue BSG-Rechtsprechung anzupassen. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, bietet sich ein Antrag auf Statusfeststellung gemäß § 7a SGB IV an.

(Quelle: aus StBK Stuttgart, Mitteilung 3/2016)

42. Digitaler Lohnnachweis in der gesetzlichen Unfallversicherung zum 1. Januar 2017

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 261/2016 wie folgt informiert:

„...mit Rundschreiben Nr. 237/2016 vom 3. November 2016 hatten wir Sie über einen Gesprächstermin mit dem Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherung, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), am 28. November 2016 informiert.

Zwischenzeitlich hat dieses Gespräch zum ersten Mal stattgefunden. Gravierende Probleme in der Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern und Unfallversicherungsträgern scheint es nicht zu geben; vielmehr erwähnten die Vertreter der DGUV, dass die von Steuerberaterkanzleien für ihre Mandanten vorgenommenen Meldungen zur Unfallversicherung in der Regel nicht zu beanstanden seien. Gegenstand des Gesprächs war auch die Umstellung auf den digitalen Lohnnachweis zum 1. Januar 2017.

Die DGUV hat uns noch in Ergänzung der bereits mit Rundschreiben Nr. 237/2016 zur Verfügung gestellten Materialien die Broschüre „Lohnnachweis digital“ (Anlage 1) überlassen. Diese ist auch unter dem Link

www.dguv.de/de/versicherung/uv-meldeverfahren/index.jsp

abrufbar. Steuerberater sollten sich bei Problemen immer zunächst an die für den Mandanten zuständige Berufsgenossenschaft wenden. Die DGUV hat u. a. die Handwerkskammern mit Informationen über den digitalen

Lohnnachweis versorgt, so dass auch die Mandanten entsprechend sensibilisiert sein sollten. Steuerberater sollten auf ihre Lohnmandanten aktiv zugehen, um sich so insbesondere die für das digitale Lohnnachweisverfahren notwendige PIN zu beschaffen.

Die DGUV möchte sich im Sommer 2017 über die Erfahrungen des steuerberatenden Berufs mit dem neuen digitalen Lohnnachweis austauschen.

Beigefügt haben wir Ihnen ferner eine grundsätzliche Information über die Arbeit der Unfallversicherungsträger „In guten Händen – Ihre gesetzliche Unfallversicherung“ (Achtung: 92 Seiten). Wir stellen Ihnen anheim, den Berufsstand hierüber entsprechend zu informieren....“

Wir verweisen auch auf unsere diesbezügliche Information auf unserer Homepage unter **<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/fuer-die-Berufspraxis>**.

43. Kassensysteme: Steuerpflichtige brauchen Rechtssicherheit

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) fordert: Steuerpflichtige brauchen Rechtssicherheit, wenn sie die erhöhten Anforderungen an Kassensysteme erfüllen. Zudem muss die Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Kassengesetz) sicherstellen, dass die Umstellungen für Unternehmen unbürokratisch und möglichst kostensparend erfolgen.

Seit Juli dieses Jahres laufen die Beratungen zum Kassengesetz, bislang konnten die Parteispitzen jedoch noch keinen Konsens erzielen. Damit erscheint der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in diesem Jahr fraglich. Unabhängig davon läuft die Härtefallregelung der sogenannten Kassenrichtlinie zum 31. Dezember 2016 aus. Laut dieser Richtlinie müssen ab 1. Januar 2017 alle Kassensysteme eine dauerhafte Datenspeicherung ermöglichen. Ob die neu erworbene Kasse den ab dem Jahr 2020 gültigen Anforderungen des Kassengesetzes entsprechen wird, ist unklar. Denn die entsprechende technische Verordnung ist noch nicht fertiggestellt.

Die Bundessteuerberaterkammer kritisiert die aktuelle Situation, weil sie keinerlei Rechtssicherheit bietet und gerade kleinen und mittelständischen Unternehmen überproportional hohe Investitionsausgaben zumutet. Um hier Abhilfe zu schaffen, fordert BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger: „An der im Kabinettsentwurf enthaltenen Härtefallregelung für Kassensysteme, die bauartbedingt bis 2020 nicht auf die Anforderungen des neuen Kassengesetzes umgerüstet werden können, ist unbedingt festzuhalten.“

Riedlinger weiter: „Für Unternehmen, die wegen der Kassenrichtlinie gerade erst eine neue Kasse erworben haben, ist es besonders ärgerlich, wenn sie in zwei Jahren wieder in ein neues System investieren müssen. Das ist unseren Mandanten nicht vermittelbar.“

Des Weiteren ist die BStBK davon überzeugt, dass die im Kabinettsentwurf vorgesehene Einzelaufzeichnungspflicht nicht praxistauglich ist. Werden z. B. im Massengeschäft Waren von geringem Wert an viele Personen verkauft, sind Einzelaufzeichnungen kaum möglich. Die BStBK fordert daher die Festlegung einer gesetzlichen Ausnahmeregelung.

Schließlich appelliert die BStBK vor dem Hintergrund der laufenden Beratungen an den Gesetzgeber, die Einführung einer flächendeckenden Kassenpflicht abzuwenden. Denn diese ließe sich – wie in Österreich – nur unter Einfügung von Ausnahmen umsetzen. In Österreich existieren zahlreiche Ausnahmen z. B. für Umsätze im Freien, bestimmte Umsätze von Vereinen, Umsätze in Alm- und Berghütten. Diese Ausnahmen sind an verschiedene Kriterien und Umsatzgrenzen gekoppelt. Rechtsunsicherheiten und Bürokratieaufbau wären die Folge.

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK 18/2016 vom 06.12.2016)

44. Beitragssatzverordnung und Rechengrößenordnung 2016

Die Bundesregierung hat die Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2017 bekannt gegeben. Der Beitragssatz für das Jahr 2017 beträgt in der allgemeinen Rentenversicherung weiterhin 18,7%. Die Zitierstelle lautet:

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016, Teil I, Nr. 56, 02. Dezember 2016, Seite 2.665.

(Quelle: ABV-Information vom 07.12.2016)

V. Europafragen/Verschiedenes

45. EU-Information aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe Nr. 04/2016 der EU-Informationen der Bundessteuerberaterkammer aus Brüssel mit folgenden Themen informiert:

- Berufsrecht

BStBK im Gespräch mit Kommission und Europäischem Parlament

Binnenmarktstrategie: Zwei Konsultationen unter Teilnahme der BStBK

Bekämpfung von Geldwäsche: BStBK kommentiert Änderungsvorschläge

- Steuerrecht

BStBK ist neues Mitglied der MwSt.-Expertengruppe der Kommission

Schlussfolgerungen des Rates zur Steuertransparenz

Finanztransaktionssteuer wieder einmal auf dem Tisch

Studie zur Mehrwertsteuer-Lücke in der EU

- Sonstiges

Steuerkommissar Moscovici bei der ETAF-Auftaktkonferenz: „Wir befinden uns in einer neuen Steuer-Ära“

Diese EU-Informationen können Sie auch auf der Homepage unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-infos>

finden.

46. ETAF-Auftaktkonferenz „Europe’s tax agenda for the future“

Die im Januar 2016 von der BStBK mitgegründete europäische Steuerberaterorganisation „European Tax Adviser Federation – ETAF“, die unter ihrem Dach mehr als 230.000 Vertreter der steuerberatenden Berufe aus Deutschland, Frankreich und Italien vereint, hat sich vorgestern, am 28. September 2016, mit ihrer Auftaktkonferenz „Europe’s tax agenda for the future“ erstmals einem breiten internationalen Fachpublikum vorgestellt.

Die BStBK engagiert sich in der ETAF, um dem steuerberatenden Beruf eine starke Stimme in Europa zu geben und wird mit ihrem Vizepräsidenten Volker Kaiser im Vorstand der ETAF vertreten. Die Auftaktkonferenz fand im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung zum Jahreskongress der französischen ETAF-Mitgliedsorganisation, dem „Conseil Supérieur de l’Ordre des Experts-Comptables – CSOEC“, statt, an dem rund 5.000 Berufsangehörige aus Europa und Übersee teilnahmen.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten der ETAF, Philippe Arraou, und der Eröffnungsrede durch Guy Verhofstadt, dem Vorsitzenden der liberalen ALDE-Fraktion im Europäischen Parlament, führte der Direktor des Zentrums für Steuerpolitik und -verwaltung der OECD, Pascal Saint-Amans, per Video-Botschaft in die Diskussionsrunde ein.

Im Anschluss diskutierten Spitzenvertreter aus Kommission, Europäischem Parlament, OECD und dem Internationalen Steuerzentrum am Bayerischen Finanzministeri-

um die steuerpolitischen Prioritäten der Europäischen Union für die kommenden Jahre. Dabei wurden auch Fragen der Besteuerung der digitalen Wirtschaft behandelt, ein Thema, das für die Zukunft der Steuerberatung von großer Bedeutung ist.

In einem anschließenden Roundtable erklärten die Vorstandsmitglieder der ETAF, warum die Gründung einer starken europäischen Steuerberaterorganisation unerlässlich war. Sie diskutierten Wege, wie die bestmögliche Qualität in der Steuerberatung europaweit gewährleistet werden kann und legten dar, welchen Nutzen die beruflichen Regelungen in den Mitgliedstaaten, in denen sie bereits bestehen, für die Verbraucher und den Staat bringen. BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser sagte anlässlich der Konferenz:

„Viele „Berater“ in Europa arbeiten außerhalb jeglichen Rechtsrahmens und ohne berufsrechtliche Vorgaben, da der Beruf nicht in allen Mitgliedstaaten reguliert ist. Die Skandale um Luxleaks und die sog. Panama-Papers haben gezeigt, dass hier dringend Nachholbedarf besteht. ETAF hat sich die Aufgabe gestellt, diesem Mangel abzuhelpen.“

Steuerkommissar Pierre Moscovici bekräftigte die Entschlossenheit der Europäischen Kommission im Kampf gegen Steuerumgehung und Steuerhinterziehung. Er kündigte für Oktober 2016 einen neuen Vorschlag für die Einführung der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB) in einem zweistufigen Verfahren an.

(Quelle: Buka-Pressemitteilung 14/2016)

47. Entschließung des Deutschen Bundestages zur Binnenmarktstrategie

Der Deutsche Bundestag hat am 23. Juni 2016 auf Antrag der Koalitionsfraktionen die Entschließung zur Binnenmarktstrategie der EU-Kommission beschlossen. In der Entschließung fordert der Deutsche Bundestag die Europäische Kommission insbesondere dazu auf

- Bei der Prüfung der reglementierten Berufe in den Mitgliedstaaten ergebnisoffen vorzugehen, wobei die legitimen Schutzzwecke, insbesondere der Verbraucherschutz, die Qualitätssicherung und die Ausbildungsleistung, weiter gewährleistet bleiben müssen;
- keinen Legislativvorschlag vorzulegen, der auf eine Einführung des Herkunftslandprinzips hinausläuft;
- den geplanten Dienstleistungspass so auszugestalten, dass er zu einem Abbau bürokratischer Formalitäten bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten führt, nicht aber dazu, dass der Empfangsstaat gerechtfertigte Anforderungen an den Dienstleister nicht mehr stellen kann;

- das in Deutschland bestehende Fremdkapitalverbot bei freiberuflichen Dienstleistungen nicht prinzipiell infrage zu stellen.

Bezüglich des Fremdkapitalverbots wird in der Entschließung ausdrücklich festgestellt, dass dieses dem Verbraucherschutz und der Qualitätssicherung dient, da es gewährleistet, dass freiberufliche Dienstleister nicht in erster Linie im Interesse von externen Kapitalgebern arbeiten. Zudem wird festgestellt, dass in jedem Fall kein Vorschlag dazu führen dürfe, dass ein Missbrauch von Informationen und Daten möglich wäre.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die mitgliedstaatliche Regelungskompetenz für Berufsregelungen nicht infrage gestellt werden dürfe. Daher sei ein Prüfraster zur Verhältnismäßigkeit oder Empfehlungen, die auf eine Beschränkung oder gar das Infragestellen der Regelungskompetenz des nationalen Gesetzgebers im Bereich der reglementierten Berufe abzielen, abzulehnen.

(Quelle: aus StBK Köln; Kammermitteilung 3/2016, S. 23)

48. BStBK konnte Vertragsverletzungsverfahren abwehren

Die Europäische Kommission verfolgt ihr im Juni 2015 eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland u. a. wegen verbindlicher Mindestpreise in der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) nicht weiter. Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens hatte die EU-Kommission den in der StBVV festgelegten unteren Gebührenrahmen kritisiert. Außerdem beanstandete sie, dass auch ausländische, vorübergehend in Deutschland tätige Steuerberater den Regelungen der StBVV unterliegen.

Die Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens ist ein großer Erfolg für den Berufsstand. Er war nur möglich, weil die BStBK gemeinsam mit dem Gesetzgeber tragbare Lösungen gefunden und diese auch gegenüber der Kommission durchgesetzt hat. Hiernach wird der Anwendungsbereich der StBVV auf Steuerberatertätigkeiten im Inland für Steuerberater mit Sitz im Inland beschränkt. Ferner wurde klargestellt, dass die StBVV nicht nur über-, sondern in außergerichtlichen Angelegenheiten auch unterschritten werden kann. Hierfür bedarf es einer Vergütungsvereinbarung. Das strenge Schriftformerfordernis ist nicht länger erforderlich. Vielmehr ist für beide Formen der Abweichung von der StBVV das Textformerfordernis ausreichend. Damit wird den Bedürfnissen aus der Praxis Rechnung getragen und nun auch die Möglichkeit eröffnet, Vergütungsvereinbarungen per E-Mail abzuschließen.

Für die BStBK ging es bei dem Novellierungsverfahren vor allem darum, die von Brüssel angemahnten Anpassungen umzusetzen und damit größeren Schaden vom

Berufsstand abzuwenden. Das ist gelungen, ohne dass die vorgenommenen Änderungen zu gravierenden Neuerungen führen, da es sich größtenteils um gesetzliche Klarstellungen längst gelebter Praxis handelt.

Die neue Verordnung ist am 23. Juli 2016 in Kraft getreten. Grund genug für die EU-Kommission ihr Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich der StBVV nun nicht weiter zu verfolgen.

Dr. Raoul Riedlinger, Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK): „Es ist uns gelungen, die StBVV erfolgreich zu verteidigen. Damit können sich Mandanten weiter auf ein hohes Maß an Berechenbarkeit und die Qualität unserer Beratung verlassen.“

Die BStBK zeigt sich auch deshalb zufrieden mit der Novellierung der StBVV, weil diese nun europafest ist. Der Berufsstand der Steuerberater kann weiter auf eine Gebührenordnung setzen, die festschreibt, wie das Honorar für jede einzeln bezeichnete Leistung zu ermitteln ist. Riedlinger: „Eine vergleichbare, dem Verbraucherschutz dienende Transparenz findet man in anderen Dienstleistungsbereichen nicht.“

(Quelle: Buka-Pressemitteilung 17/2016)

49. Vorschläge der Bundessteuerberaterkammer zur aktuellen steuer- und berufspolitischen Diskussion

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt informiert:

„... anbei übersenden wir Ihnen die o. g. Vorschläge der Bundessteuerberaterkammer, die wir an Vertreter aus Politik und Verwaltung übermittelt haben. Mit den Vorschlägen möchten wir zusätzliche Anregungen für die laufenden Debatten in den Fraktionen und der Öffentlichkeit geben.

Die Vorschläge dienen einer konsequenten Vereinfachung des Steuerrechts und führen zu einer Entlastung von Bürgern und Unternehmen. Dabei geht es nicht um eine völlige Neuordnung des Steuersystems oder um Steuersenkungen, sondern um Vorschläge zur Verbesserung von Praktikabilität, Systemgerechtigkeit und der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht.

Diese drei Punkte betreffen alle am Steuerverfahren Beteiligten: Steuerpflichtige, deren Berater sowie die Finanzverwaltung und die Finanzgerichtsbarkeit. Orientiert sich der Gesetzgeber an diesen Vorgaben, können verständliche Steuergesetze dazu führen, dass die Regelungen akzeptiert und nicht durch Missverständnisse falsch angewendet werden.

Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich zudem für ein modernes Berufsrecht der Steuerberater ein. Im Vordergrund stehen der Erhalt und die Stärkung der berufständischen Selbstverwaltung und die Beibehaltung der bewährten Berufsregelungen zum Schutz der Verbraucher

und Arbeitnehmer sowie zur Qualitätssicherung in den Freien Berufen. ...“

Die Vorschläge sind auf unserer Homepage unter

[www.stbk-brandenburg.de/sonstige Infos](http://www.stbk-brandenburg.de/sonstige-Infos)

(ungeschützter Bereich) eingestellt.

50. Pflichtangaben bei der Nutzung elektronischer Medien

Immer wieder erreichen die Kammergeschäftsstelle Anfragen hinsichtlich der Pflichtangaben im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Medien, sei es etwa hinsichtlich des Impressums der Kanzleihomepage oder bezüglich der notwendigen Angaben in geschäftlichen E-Mails.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einen Überblick über die notwendigen Pflichtangaben geben.

1. Impressumspflicht auf der Kanzleihomepage

Rechtliche Vorgaben für die Impressumspflicht auf Internetseiten finden sich zum einen in § 5 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) sowie in der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DLInfoV).

Wie unter Beitrag 76/16 der Kammermitteilung 2/2016 vom 14. Juli 2016 berichtet, kommen hierzu neuerdings weitere Informationspflichten nach Art. 4 der sogenannten ODR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten) hinzu.

Diese Vorgaben gelten nicht nur für die Kanzleihomepage, sie sind auch im Rahmen anderer geschäftlicher Auftritte in „sozialen Medien“ wie beispielsweise bei Facebook, XING oder LinkedIn zu beachten.

Nach § 5 Abs. 1 TMG müssen folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar gehalten werden:

- Name und Anschrift, unter der der Anbieter niedergelassen ist, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, der Vertretungsberechtigte und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Anbieter ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
- Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,

- das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das der Anbieter eingetragen ist und die entsprechende Registernummer,
- die Kammer, welcher der Dienstanbieter angehört, die gesetzliche Berufsbezeichnung und der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist sowie die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und wie diese zugänglich sind,
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes.

Auf Grund der DL-InfoV müssen zusätzlich folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- vom Anbieter gegebenenfalls verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen,
- vom Anbieter gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,
- Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere der Namen und die Anschrift des Versicherers und deren räumlicher Geltungsbereich.

Schließlich gibt die neue ODR-Verordnung für die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vor, dass Anbieter von Online-Dienstleistungsverträgen unter Angabe der eigenen E-Mail-Adresse auf ihrer Homepage auf die Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU unter <https://web-gate.ec.europa.eu/odr> verlinken müssen.

Diese Angaben müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar gehalten werden. Leichte Erkennbarkeit setzt dabei voraus, dass die Anbieterkennzeichnung als solche erkennbar und gekennzeichnet ist, wobei auf eine ausreichend große Schriftgröße geachtet werden muss.

Hinsichtlich der Bezeichnung dieser Information ist wichtig, dass sie jeder Nutzer versteht. Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 20. Juli 2006, Az. I ZR 228/03, DStZ 2006, 859) sind dabei die Bezeichnungen „Impressum“ oder „Kontakt“ als mittlerweile üblich und ausreichend anzusehen.

Um die unmittelbare Erreichbarkeit sicherzustellen, sollte diese Seite am besten von jeder einzelnen Seite des Internetauftritts direkt zu erreichen sein. Dabei ist zum einen denkbar, dass das Impressum auf jeder (Unter)Seite der Webseiten sozusagen als Fußzeile eingefügt wird oder aber dass von jeder Seite zu der Unterseite, auf der die Anbieterkennung angelegt worden ist, verlinkt wird.

Die Anbieterkennung muss zudem ständig verfügbar, d. h. sie muss jederzeit abrufbar sein. Eine dauerhafte Archivierung durch den Webseitennutzer sowie eine Druckbarkeit der Seite muss ebenfalls gewährleistet werden.

Zudem dürfen keine weiteren Plug-Ins oder eine bestimmte Software (z. B. PDF-Reader) notwendig sein, um die Anbieterkennung lesen zu können. Nachfolgend haben wir für Sie ein Musterimpressum zusammengestellt, welches die notwendigen Pflichtangaben enthält.

MUSTERIMPRESSUM

Informationen nach § 5 TMG, § 2 DL-InfoV und Art. 14 ODR-Verordnung

Steuerkanzlei Muster
Musterallee 35
12345 Musterstadt
Telefon: +49 12345 12345
Telefax: +49 12345 12346
E-Mail: info@steuerkanzlei-muster.de
Internet: www.steuerkanzlei-muster.de

Berufsbezeichnung der in der Kanzlei tätigen Steuerberater:

Max Muster: Diplom-Kaufmann, Steuerberater (verliehen in der Bundesrepublik Deutschland)
Mathilde Muster: Diplom-Finanzwirt (FH), Steuerberaterin (verliehen in der Bundesrepublik Deutschland)

bei juristischen Personen/Partnerschaften vertretungsberechtigte Partner/Geschäftsführer:

Max Muster: Diplom-Kaufmann, Steuerberater (verliehen in der Bundesrepublik Deutschland)
Mathilde Muster: Diplom-Finanzwirt (FH), Steuerberaterin (verliehen in der Bundesrepublik Deutschland)
Sitz: Musterstadt
Handelsregister/Partnerschaftsregister: Amtsgericht
Musterstadt Registernummer 123456

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE-123456789

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Steuerberaterkammer Brandenburg
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Zuständige Kammer:
Steuerberaterkammer Brandenburg
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Berufsrechtliche Regelungen:

Steuerberatungsgesetz (StBerG)
Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB)
Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)
Berufsordnung für Steuerberater (BOStB)

Die berufsrechtlichen Regelungen können bei der zuständigen Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de eingesehen werden. Sie sind auch auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer unter www.bstbk.de abrufbar.

Berufshaftpflichtversicherung:
Muster-Versicherung AG
Musterplatz 37
12345 Musterstadt

Verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Die Plattform finden Sie unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

Haftungsausschluss: (keine Pflichtangabe aber zur Vermeidung von eventuellen Schadensersatzforderungen zu empfehlen)

Der Anbieter übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen auf seinen Internetseiten. Die Haftung des Anbieters für die Inhalte der Homepage und deren Nutzung wird auf Vorsatz und grob fahrlässiges Verschulden beschränkt. Der Anbieter haftet insbesondere nicht für Fehler bei der Übertragung von Schriftstücken oder auf Grund einer unbefugten Veränderung durch Dritte.

Der Anbieter ist nicht verantwortlich für den Inhalt anderer Internetseiten, auf die durch Links verwiesen wird. Es hat lediglich eine Überprüfung der verlinkten Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung stattgefunden, bei der keine Anhaltspunkte für illegale Inhalte entdeckt wurden.

2. Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails

Teilweise wird in der Literatur vertreten, bei E-Mails, die Geschäftsbriefen gleichzusetzen sind, bestünde gleichfalls eine gesetzliche Impressumspflicht.

Eindeutige gesetzliche Vorgaben bestehen jedoch zunächst einmal nur für Steuerberatungsgesellschaften/Partnerschaftsgesellschaften. Die Rechtsgrundlagen hierfür finden sich in den durch das Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) zum 1. Januar 2007 neugefassten Vorschriften der §§ 37a, 125a HGB, § 80 AktG, § 35a GmbHG und § 25a GenG.

Seit dem müssen auch E-Mails, Fax und Postkarten, die Geschäftsbriefe ersetzen, z. B. Auftragsbestätigungen, Angebote ebenso wie alle übrigen Geschäftsbriefe die in vorgenannten Vorschriften vorgegebenen gesetzlichen Pflichtangaben enthalten.

Folgende Pflichtangaben sind hier notwendig bei Steuerberatungsgesellschaften/Partnerschaftsgesellschaften in der Rechtsform der

A Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- der vollständige Firmenname in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform der Gesellschaft „GmbH“
- der Sitz der Gesellschaft
- das zuständige Registergericht sowie die Handelsregister-Nummer
- ausgeschriebener Vor- und Familienname aller Geschäftsführer mit Berufsbezeichnung und – sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser

einen Vorsitzenden hat auch der des Vorsitzenden des Aufsichtsrats

B Kommanditgesellschaft (KG)

- die Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform „KG“
- der Sitz der Gesellschaft
- sowie das Registergericht und die Handelsregister-Nummer

C Aktiengesellschaft (AG)

- der vollständige Firmenname in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform der Gesellschaft „AG“
- der Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregister-Nummer
- mindestens ein ausgeschriebener Vorname sowie der Familienname aller Vorstandsmitglieder sowie des Vorsitzenden des Aufsichtsrats jeweils mit Berufsbezeichnung
- der Vorsitzende des Vorstands muss als Vorstandsvorsitzender bezeichnet werden

D GmbH & Co. KG

- die Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform, „GmbH & Co. KG“
- der Unternehmenssitz
- das Registergericht des Sitzes und die Handelsregisternummer

Bei einer Kommanditgesellschaft in der die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine GmbH also keine natürliche Person ist, müssen zusätzlich noch die Pflichtangaben der persönlich haftenden Gesellschafterin (GmbH siehe oben unter A) aufgeführt werden.

E Partnerschaftsgesellschaft/Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

- der Name der Partnerschaft in Übereinstimmung mit dem im Partnerschaftsregister eingetragenen Wortlaut
- der Sitz der Partnerschaftsgesellschaft
- das Registergericht des Sitzes der Partnerschaft und die Partnerschaftsregisternummer
- bei Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung muss nach deren Name auch der von ihr gewählte Namenszusatz, der die Haftungsbeschränkung deutlich macht (z. B. „mbB“), angegeben werden.

F Einzelpraxis/Sozietät

Für Steuerberater die ihren Beruf in einer Einzelpraxis oder in einer Sozietät (Gesellschaft bürgerlichen Rechts GbR) ausüben, besteht hingegen keine eindeutige rechtliche Verpflichtung. Als Freiberufler sind sie keine Gewerbetreibenden und unterliegen damit auch nicht den

Vorschriften für eingetragene Kaufleute bzw. der Gewerbeordnung (GewO), die Pflichtangaben selbst für Kleinwerbetreibende vorsehen.

Gleichwohl empfiehlt es sich auf geschäftlichen E-Mails gewisse Mindestangaben zu machen. So sollten zumindest

- der Vorname sowie der Familienname mit Berufsbezeichnung des Einzelberaters bzw. der einzelnen Sozien sowie
- der Sitz der Einzelkanzlei/Sozietät aufgeführt werden.

Gleichermaßen zu empfehlen ist eine Angabe der Kontaktdaten der Kanzlei wie

- Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und Internetauftritt.

Dies gilt auch für Steuerberatungsgesellschaften/Partnerschaften, für die diesbezüglich ebenfalls keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

3. Datenschutzerklärung

Sofern Steuerberater als Betreiber eines Internetauftritts über diesen personenbezogene Daten erheben oder verwenden, müssen sie die Nutzer gemäß § 13 Abs. 1 TMG zu Beginn des Nutzungsvorgangs in allgemein verständlicher Form über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten unterrichten.

Unter personenbezogene Daten sind zum einen Nutzerdaten wie Name, Vorname, Adressdaten und Kontaktdaten wie E-Mail und Telefon zu verstehen. Diese werden häufig im Rahmen der Bereitstellung eines E-Mail-Kontaktformulars erhoben. Zum anderen zählen auch Daten, die über Analysewerkzeuge wie Google Analytics oder etracker übertragen werden ebenso wie die IP-Adressen der Seitenbesucher, die in Server-Logs gespeichert werden, zu den personenbezogenen Daten. In der Praxis führt dies dazu, dass fast jeder Internetseitenbetreiber von der Regelung betroffen ist.

Aus einem Beschluss des Landgerichts Köln vom 26. November 2015 (Az. 33 O 230/15 - juris) geht hervor, dass der Anbieter einer Internetseite zwingend eine Datenschutzerklärung vorzuhalten hat. Fehlt sie, stellt dies einen abmahnbaren wettbewerbsrechtlichen Verstoß dar.

Seit dem 24. Februar 2016 ist darüber hinaus das „Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts“ in Kraft, mit dem Verbraucherschutz im Netz verbessert und ein effektives Mittel geliefert werden soll, um gegen unseriöse Unternehmen vorzugehen. Es ermöglicht Verbraucherschutzverbänden und Wettbewerbsverbänden Verstöße im Bereich des Datenschutzes ggfs. kostenpflichtig abzumahnen.

Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Datenschutzerklärung, in denen der Anbieter rein informierend erläutert, was er mit den Daten aufgrund gesetzlicher

Befugnisse unternimmt, ist daher von besonderer Bedeutung.

Vergleichbar wie beim Impressum muss auch die Datenschutzerklärung für den Nutzer jederzeit abrufbar sein. Auch hier bietet es sich an, auf jeder Seite einen Link zu der Unterseite, auf der sich die Datenschutzerklärung befindet, anzulegen. Eine Einbindung in das Impressum reicht hierbei nicht aus, es muss eine gesonderte Seite angelegt werden. Als Schlagwort für die Verlinkung kann neben dem Begriff Datenschutzerklärung auch der Begriff Datenschutzbestimmungen oder Datenschutzrichtlinien verwendet werden.

In der Datenschutzerklärung muss der Nutzer eines Internetauftritts einerseits darüber aufgeklärt werden, welche Daten von ihm erhoben werden. Andererseits ist der Seitenbesucher darüber zu informieren, was mit den erhobenen Daten geschieht.

Im Internet werden zahlreiche kostenlose Muster für Datenschutzerklärungen zur Verfügung gestellt, so beispielsweise auf den Seiten des Branchenverbandes Bitkom unter **www.bitkom.org**. Wichtig bei der Verwendung solcher Vorlagen ist die Prüfung, ob die dort enthaltenen Angaben auf den individuellen Internet-Auftritt zutreffen und ob alle notwendigen Hinweise, beispielsweise bei Verwendung sog. Cookies oder von Analysewerkzeugen enthalten sind.

(Quelle: aus Kammermitteilungen der StBK Nordbaden 3/1016)

51. DWS-Institut unterstützt Steuerberater mit neu aufgelegtem Gutachtendienst

Das DWS-Institut ist ein Zusammenschluss aller regionalen Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer. Ziel des DWS-Instituts ist die wissenschaftliche Förderung des Steuerrechts.

Dafür setzt das DWS-Institut unter anderem auf den Gutachtendienst. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts erstellt ausführliche Steuerrechtsgutachten auf höchstem Niveau und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung der täglichen Berufspraxis.

Bei der rasanten Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung fällt es zunehmend schwerer, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Fundierte steuerrechtliche Stellungnahmen für den Einsatz in Betriebsprüfungen oder Steuerrechtsprozessen oder die Beurteilung einer konkreten steuerspezifischen Situation für eine Gestaltungsberatung benötigen Zeit und binden viele Kapazitäten in einer Kanzlei.

Hier bietet das DWS-Institut Steuerberaterinnen und Steuerberatern eine effiziente Serviceleistung: Der Gutachtendienst des DWS-Instituts erstellt ausführliche und unabhängige Steuerrechtsgutachten zu jeder Fallkonstellation.

Um den Gutachtendienst in Anspruch zu nehmen, senden Sie eine schriftliche Darstellung des Sachverhaltes sowie die konkreten Fragestellungen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg an das DWS-Institut.

Sie erhalten daraufhin umgehend ein Angebot unter Angabe der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und des Honorars sowie gegebenenfalls weiterer, für die Erstellung des Gutachtens erforderlicher, Unterlagen oder Auskünfte. Die Kosten des Gutachtens sind abhängig von Umfang und Komplexität des Falles.

Das DWS-Institut bietet neben diesen ausführlichen Gutachten auch kostengünstige Alternativen:

- Second Opinion

Sie erhalten eine kurze Einschätzung dazu, inwiefern Ihrer ausführlich dargestellten Rechtsauffassung und des von Ihnen vertretenen Lösungsansatzes zu folgen ist.

- Kurzgutachten

Sie erhalten eine Kurzdarstellung des Lösungswegs den mitgeteilten Sachverhalt betreffend mit abschließender Auskunft einer Rechtsansicht.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte direkt das DWS-Institut unter folgenden Kontaktdaten:

Anschrift: DWS Deutsches wissenschaftliches
Institut der Steuerberater e. V.
Behrenstraße 42, 10117 Berlin
E-Mail: info@dws-institut.de
Internet: www.dws-institut.de
Telefon: 030/24 00 87-71
Telefax: 030/24 62 50-50

52. Buch „So zünden Sie den Turbo für Ihre Steuerberatungskanzlei“

Vor kurzem ist das o. g. Buch mit 100 Tipps für die erfolgreiche Kanzleigründung und –weiterentwicklung erschienen. Das Buch unterstützt Steuerberater bei der Erstellung ihres Businessplans und liefert wertvolle Praxistipps und Hinweise rund um den Kanzleiaufbau. Informationen über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen der Steuerberaterbranche, Kenntnis über die Erfolgsfaktoren für Kanzleigründungen und ein umfassendes Netzwerk sind hierbei von zentraler Bedeutung.

Das Buch ist sowohl für DATEV-Mitglieder, als auch für Nicht-Mitglieder bestellbar: DATEV-Mitglieder können es über den DATEV Shop, Artikelnummer 36040, ordern. DATEV-Nichtmitglieder unter ISBN 978-3-944505-49-7 über den Buchhandel oder online z. B. über Amazon.

53. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2016 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen.

6. Juli 2016

100. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international), Praxissicherung“, Berlin

Der Ausschuss unter Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein befasste sich mit der Umsetzung des Maßnahmenkatalogs zur Zukunftsinitiative „Steuerberatung 2020“ und erarbeitete konkrete Umsetzungsempfehlungen. Im Mittelpunkt der Sitzung stand zudem die aktuelle Binnenmarktstrategie der EU-Kommission.

Der Ausschuss erstellte hierzu den Entwurf eines Positionspapiers und diskutierte verschiedene berufsrechtliche Fragen, wie z. B. zur Zulässigkeit der Auslagerung von Buchführungsleistungen auf externe IT-Dienstleister.

7. Juli 2016

Fachgespräch zu den Reihengeschäften bei Fritz Güntzler, MdB, Berlin

Fritz Güntzler (Mitglied des Finanzausschusses im Deutschen Bundestag) lud Vertreter der Bundessteuerberaterkammer, des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und der Wirtschaftsverbände zu einem Fachgespräch in den Deutschen Bundestag ein. Die Bundessteuerberaterkammer nutzte das Gespräch, um die derzeitigen Probleme der Praxis umfassend zu schildern. Darüber hinaus machte sie darauf aufmerksam, dass zeitnah eine gesetzliche Lösung bei den Reihengeschäften gefunden werden sollte.

13. Juli 2016

32. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“, Berlin

In seiner Sitzung beschäftigte sich der Ausschuss insbesondere mit dem Konzeptentwurf für eine Weiterentwicklung des betriebswirtschaftlichen Seminarangebots der Bundessteuerberaterkammer. Außerdem erörterten die Mitglieder eine Anpassung der Hinweise zur Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis. Diese Diskussion wird auf der 33. Ausschusssitzung fortgesetzt.

14. Juli 2016

14. Sitzung des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Karl-Heinz Bonjean diskutierte der Ausschuss mit Vertretern von DESTATIS den vorgelegten Projektbericht zur Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge.

Des Weiteren stellte eine Vertreterin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) das neue Lohnnachweisverfahren in der gesetzlichen Unfallversicherung vor, das ab dem 1. Januar 2017 gilt.

Der Ausschuss sah dieses neue Verfahren kritisch. Neben den aktuellen Entwicklungen aus dem Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht befasste sich der Ausschuss mit der inhaltlichen Vorbereitung der Informationsveranstaltung zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP).

15. August 2016

Fachgespräch mit Abteilungsleitern des BMF, Berlin

In dem Gespräch tauschten sich BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger und Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab mit Michael Sell (Abteilungsleiter IV), Colette Hercher (Abteilungsleiter III) und Dr. Günter Hofmann (Unterabteilungsleiter III C) vom BMF zu aktuellen steuerpolitischen Themen aus.

23. August 2016

56. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann diskutierten die Ausschussmitglieder den Umgang des Berufsstands mit den neuen IT-Technologien.

24. August 2016

Sitzung des Arbeitskreises 3.4 „Auslegung der GoB beim Einsatz neuer Organisationstechnologien“, Eschborn

Im Rahmen dieser Sitzung wurde der Praxisleitfaden zu den GoBD ergänzt. Dieser wird nach seiner Fertigstellung mit der Website der Bundessteuerberaterkammer verlinkt. Außerdem behandelten die Mitglieder eine Ausarbeitung zur Musterverfahrensdokumentation „Kasse“.

25. August 2016

Fachgespräch zur Grundsteuer im Hessischen Ministerium der Finanzen, Wiesbaden

BStBK-Präsidialmitglied Edgar Wilk wies im Fachgespräch zur geplanten Grundsteuerreform darauf hin, dass die Bemessungsgrundlage auch unter EDV-Einsatz rechtssicher, praktikabel und vollziehbar ermittelbar sein muss.

25. August 2016

Workshop der Federführer/Referenten in Ordnungsverfahren 2016, Berlin

Im Rahmen des Austausches der Federführer/Referenten in Ordnungsverfahren wurden unter anderem die Auswirkungen der Digitalisierung auf analoge Tätigkeiten thematisiert. Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich dafür ein, dass auch die Ausbildungsordnung der Steuerfachangestellten durch das Bundesinstitut für Berufsbildung wissenschaftlich evaluiert wird.

7. September 2016

5. Betriebswirtschaftliches Symposium der Bundessteuerberaterkammer, Berlin

Zu dem Thema „Digitalisierung im Mittelstand“ diskutierten Vertreter des Berufsstandes, der DATEV, des BMWi und des Kompetenzzentrums Mittelstand 4.0 über die anstehenden Herausforderungen. Hervorgehoben

wurden dabei in erster Linie das Wegfallen bisher gültiger Geschäftsmodelle und die Notwendigkeit, sich noch stärker am Kundennutzen zu orientieren.

22. September 2016

Informationsveranstaltung zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung, Berlin

Auf Einladung der Bundessteuerberaterkammer fand eine Informationsveranstaltung zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) in der Sozialversicherung statt. Karl-Heinz Bonjean begrüßte als das für Lohnabrechnungsfragen zuständige Präsidialmitglied Vertreter aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Deutschen Rentenversicherung, der Steuerberaterkammern und anderer Organisationen.

Auf der Veranstaltung wurden die Grundlagen der euBP sowie deren Ablauf vorgestellt. Des Weiteren wurde die Arbeit mit den entsprechenden Prüfprogrammen sowie die Neuerungen durch die euBP veranschaulicht. Die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Personalsoftwareersteller (ArGe PERSER) und der DATEV eG stellten die Umsetzung in den Lohnabrechnungsprogrammen vor. Die rege Diskussion am Ende der Veranstaltung zeigte das Interesse des Berufsstands, sich mit Fragen der Digitalisierung zu befassen.

26. September 2016

Sitzung der XBRL- Arbeitsgruppe HGB, Düsseldorf

In der Sitzung erörterten die Teilnehmer die zu bearbeitenden Themen zur HGB-Taxonomie 6.1, wie z. B. die Umsetzung der CSR-Richtlinie in Bezug auf den Lagebericht sowie eine mögliche Anpassung der Neuregelungen in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV). Außerdem wurde der Bilanzzusammenhang bei ausschüttenden Kapitalgesellschaften problematisiert.

27. September 2016 29. Sitzung des Ausschusses 21 „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“, Berlin

Die 29. Sitzung des Ausschuss 21 fand unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Edgar Wilk statt. Neben der Diskussion zu den aktuellen Entwicklungen bei der Gesetzesänderung der Erbschaftsteuer erarbeiteten die Mitglieder vor allem eine Positionierung zur Vermögens- und Grundsteuer.

27. September 2016

Stakeholder-Konferenz zur Deutschen Normungsstrategie, Berlin

Vor dem Hintergrund der Erarbeitung der Deutschen Normungsstrategie 2020 führte das Deutsche Institut für Normung (DIN) eine Stakeholder-Konferenz durch. Die Bundessteuerberaterkammer weist bei der Erstellung von Normen darauf hin, dass diese grundsätzlich nicht geeignet sind, Standards für komplexe und individuelle schöpferische Leistungen, wie die der Steuerberater, zu bestimmen.

54. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2016 bis 31.12.2016		10.11.2016	Vorstandssitzung
		10.11.2016	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
08.10.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	11.11./12.11.2016	Messe EINSTIEG ABI Berlin
		15.11.2016	Geschäftsführertagung Bundess- steuerberaterkammer
10.10./ 11.10.2016	39. Deutscher Steuerberatertag	18.11./19.11.2016	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentaining“ in Vorbe- reitung auf die schriftliche Ab- schlussprüfung „Steuerfachan- gestellte/r“ Herbst/Winter 2016
11.10. bis 13.10.2016	Schriftliche Steuerberaterprü- fung 2016		
08.10.2016	Ausbildungsmesse „Parentum“		
15.10.2016	Berufsausbildung – Schulbeglei- tender Unterricht 3. Ausbil- dungsjahr „Steuerfachangestell- te/r“	19.11.2016	Ordentliche Kammerversamm- lung
		19.11.2016	Vorstandssitzung
19.10.2016	Schriftliche Fortbildungsprü- fung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt	26.11.2016	Berufsausbildung – Schulbeglei- tender Unterricht 3. Ausbil- dungsjahr „Steuerfachangestell- te/r“
20.10.2016	23. Warnemünder Fachtagung Steuern-Recht-Wirtschaft	29.11./30.11.2016	Berufsausbildung - Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfach- angestellte/r“ Herbst/Winter 2016
22.10.2016	VII. Internationale Konferenz „Steuern ohne Grenzen“ Breslau		
26.10.2016	Rechnungsprüfung Steuerbera- terkammer Brandenburg	03.12.2016	Berufsausbildung – Schulbeglei- tender Unterricht 2. Ausbil- dungsjahr „Steuerfachangestell- te/r“
27.10./28.10.2016	HLBS, 67. Steuerfachtagung		
02.11.2016	DWS-Institut, 49. Jahres- Arbeitstagung „Recht und Be- steuerung der Familienunter- nehmen 2016	06.12.2016	Mündliche Abschlussprüfung „Landwirtschaftliche Buchstel- le“
		07.12. – 09.12.2016	Schriftliche Fortbildungsprü- fung „Steuerfachwirt/in“
03.11. – 05.11.2016	16. Arbeitstagung der norddeut- schen Steuerberaterkammern mit den zuständigen Richtern und Staatsanwälten der Berufs- gerichtsbarkeit in Wolfsburg	10.12.2016	Berufsausbildung – Schulbeglei- tender Unterricht 3. Ausbil- dungsjahr „Steuerfachangestell- te/r“
03.11.2016	DATEV-Kongress 2016 in Ber- lin	12.12./13.12.2016	Mündliche Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“
05.11.2016	Berufsausbildung – Schulbeglei- tender Unterricht 2. Ausbil- dungsjahr „Steuerfachangestell- te/r“		
VI. Termine			
08.11.2016	DWS-Institut Berufsrechtsta- gung in Berlin	12.01.2017	Treffen mit der Notarkam- mer
10.11.2016	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“	13.01.2017	Amtseinführung des neuen Finanzgerichtspräsidenten

25.01. bis 27.01.2017	Berufsausbildung – mündliche Abschlussprüfung Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“	23.02.2017	Seminar „Steuerberatervergütungsverordnung – Das wichtigste auf den Punkt gebracht“
21.01.2017	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2016/2017	25.02.2017	Berufsausbildung – Crashkurs Zwischenprüfung 2017 Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
23.01.2017	14. Finanzgerichtstag	02.03.2017	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
24.01.2017	Neujahrsempfang „Horizonte 2017“	04.03.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
30.01.2017	Arbeitsbesprechung mit den Geschäftsführern des Steuerberaterverbandes, der FSB-GmbH und der Steuerberaterkammer Berlin	06.03.2017	Berufsausbildung – Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte/r“
30.01./ 31.01.2017	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf die schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Sommer 2017	14.03.2017	Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
31.01.2017	Berufsausbildung Erfahrungsaustausch Klausurenverbund	15.03.2017	Berliner Steuerfachtagung
01.02. bis 03.02.2017	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2017	17.03./18.03.2017	Berufsausbildung – „Klausurentraining“ in Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2017 „Steuerfachangestellte/r“
08.02.2017	Neujahrsempfang der Notarkammer	17.03./18.03.2017	D-A-CH Steuerkongress
08.02. bis 26.02.2017	Mündliche Steuerberaterprüfung	24.03.2017	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater
11.02.2017	Berufsausbildung – Crashkurs Zwischenprüfung 2017 Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“	25.03.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
17.02.2017	Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	27.03./28.03.2017	95. Bundeskammerversammlung
18.02.2017	Berufsausbildung – Crashkurs Zwischenprüfung 2017 Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“	01.04.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
22.02.2017	Vorstandssitzung	04.04. und 05.04.2017	Fortbildungsprüfung – „Steuerfachwirt/in“ mündliche Prüfung
22.02.2017	Treffen mit dem Präsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg		

05.04.2017	Vorstandssitzung	24.06.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht
06.04.2017	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“		2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
08.04.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	15.07.2017	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam
28.04. bis 30.04.2017	Fleesensee-Seminar Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg	06.09.2017	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
02.05./03.05.2017	Berufsausbildung - schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2017	13.09.2017	Vorstandssitzung
		13.09.2017	Sitzung Berufsbildungsausschuss
		13.09.2017	Treffen mit Ehrenamtlern
13.05.2017	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellte/r“ schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	18.09./19.09.2017	96. Bundeskammerversammlung
18.05.2017	Hauptversammlung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg	16.09.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
18.05.2017	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht“	21.09.2017	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
20.05.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	22.09.2017	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
22.05. bis 24.05.2017	HLBS Hauptversammlung	23.09.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
29.05./30.05.2017	55. Deutscher Steuerberaterkongress	28.09./29.09.2017	Geschäftsführertagung
10.06.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	07.10.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
14.06.2017	Vorstandssitzung	09.10./10.10.2017	40. Deutscher Steuerberatertag
17.06.2017	Berufsausbildung – Crashkurs Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2017	10.10. bis 12.10.2017	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2017
19.06. bis 07.07.2017	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2017	14.10.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		18.10.2017	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt

23.10. bis 27.10.2017	Berufsausbildung – Crashkurs Vorbereitung auf die schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/ Winter 2017/2018	25.11.2017	Ordentliche Kammerversammlung
		25.11.2017	Vorstandssitzung
26.10.2017	25. Warnemünder Fachtagung Steuern-Recht-Wirtschaft	25.11.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
26.10./27.10.2017	HLBS, 68. Steuerfachtagung	28.11./29.11.2017	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2017/2018
02.11.2017	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“		
07.11.2017	DWS-Institut – 50. JahresArbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2017“	02.12.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
11.11.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	05.12.2017	Mündliche Abschlussprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
09.11.2017	Vorstandssitzung	06.12. bis 08.12.2017	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
09.11.2017	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung	09.12.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
14.11.2017	Geschäftsführertagung Bundessteuerberaterkammer		
18.11.2017	Berufsausbildung „Steuerfachangestellte/r“ Messe „parentum“		
17.11./18.11.2017	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentraining“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2017/2018		

VII. Anlagen

- [Bundessteuerberaterkammer Folder D-A-CH Kongress 2017](#)
- [DWS-Steuerberater-Online-GmbH – 4. Werbewelle](#)
- [DWS-Verlag – 4. Werbewelle](#)
- [DWS-Gutachtendienst](#)
- [DWS-Institut – Lehrgang zum/r „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ 2017 in Berlin](#)

